

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR)		
Standort	Berlin		
Studiengang	Gehobener Polizeivollzugsdienst (B.A.)		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 BlnStudAkkV <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 BlnStudAkkV <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am	1. Oktober 2010		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	630	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	330	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	330	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	265	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2016/17 bis WS 2018/19		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständiger Referent	Clemens Bockmann
Akkreditierungsbericht vom	21.09.2022

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil der Hochschule und des Fachbereichs	6
Kurzprofil des Studiengangs	7
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	8
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	10
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 BlnStudAkkV)	10
2 Studiengangsprofile (§ 4 BlnStudAkkV)	10
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 BlnStudAkkV)	11
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 BlnStudAkkV)	13
5 Modularisierung (§ 7 BlnStudAkkV)	13
6 Leistungspunktesystem (§ 8 BlnStudAkkV)	14
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	14
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	16
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
2.0 Änderungen seit der letzten Akkreditierung.....	16
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BlnStudAkkV)	17
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BlnStudAkkV)	21
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BlnStudAkkV).....	21
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 BlnStudAkkV)	27
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 BlnStudAkkV)	28
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 BlnStudAkkV)	34
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 BlnStudAkkV)	38
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 BlnStudAkkV)	43
2.2.7 Besonderer Profilanspruch	45
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 BlnStudAkkV): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 BlnStudAkkV)	48
2.4 Studienerfolg (§ 14 BlnStudAkkV)	51
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BlnStudAkkV)	58
III Begutachtungsverfahren	62
1 Allgemeine Hinweise	62
2 Rechtliche Grundlagen.....	62
3 Gutachtergremium.....	62
IV Datenblatt	63
1 Daten zum Studiengang.....	63
2 Daten zur Akkreditierung.....	64
V Glossar	65

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV): Da die Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III) beruht, ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Beweislastumkehr, Art. V). Dies ist mit handhabbaren Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zu verankern.
- Auflage 2 (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV): Die Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen ist in der Prüfungsordnung zu regeln (Beschlüsse zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I und II), so dass gewährleistet wird, dass die Leistungen nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll, und dass höchstens 50 % des Hochschulstudiums ersetzt werden. Ein Ausschluss der Anrechnung auf bestimmte Module ist nicht zulässig.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 11 BlnStudAkkV): Die HWR Berlin muss in der StudO und im Diploma Supplement eine Beschreibung der zu erwerbenden wissenschaftlichen Kompetenzen, der Methodenkompetenzen, der personalen und sozialen Kompetenzen vornehmen, die (ggf. gekürzt) auch als Grundlage für die Darstellung im Internet dient.
- Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 5 BlnStudAkkV): Die HWR Berlin hat ihre Gesamtverantwortung für den Studiengang gPVD in den fachtheoretischen wie in den berufspraktischen Studienanteile wahrzunehmen und durch weitere geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen zum Ausdruck zu bringen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 BlnStudAkkV

Nicht einschlägig

Das Gutachtergremium schlägt folgende Empfehlungen vor:

1. Zur Sicherstellung der Qualität und Kontinuität in der Lehre sollten zeitnah wirksame Maßnahmen umgesetzt werden, damit tatsächlich der überwiegende Teil der Lehre (mindestens 60%) durch hauptamtliche Hochschullehrende erbracht wird.
2. Wesentliche Standards für die Auswahl, hochschuldidaktische Qualifizierung und fachliche Begleitung der Lehrenden sollen beschrieben, disziplinübergreifend umgesetzt und überprüft werden. Die Hochschule sollte hochschuldidaktische Kompetenzen durch verpflichtende Fort- und Weiterbildungsangebote fördern.
3. Lehrbeauftragte sollten, insbesondere mit Blick auf die bessere Abstimmung von Lehrinhalten und Prüfungsgleichheit, eng durch die Modulverantwortlichen betreut und möglichst nur dort eingesetzt werden, wo ihre besonderen Fähigkeiten und Fertigkeiten erforderlich sind. Divergenzen zwischen den Inhalten von gleichen Veranstaltungen sollten in stärkerem Maße verhindert werden.
4. Die Beziehungen zwischen den theoretischen und den praktischen Inhalten des Studiums sollten sowohl inhaltlich als auch personell optimiert werden:
 - 4.1. Hauptamtlich Lehrende der Hochschule sollten Teile der Lehre im Praxismodul 15 übernehmen. Sie sollten außerdem intensiver die Praxisausbildung insbesondere auch auf den Dienststellen beobachten.
 - 4.2. Lehrende in den berufspraktischen Studienanteilen sollten zu Hospitationen an die Hochschule eingeladen werden und in der Lehre unterstützen.
5. Die HWR Berlin soll prüfen, wie die Personalverwaltung und das Prüfungsamt um jeweils eine administrative Stelle verstärkt werden kann.
6. Die Entwicklung des Campus Lichtenberg zu einem „Polizeicampus“ durch einen modernen Kriminaltechnikkomplex, mehr multifunktionale Arbeitsplätze mit Zugriff auf polizeiliche Anwendungen und Schaffung von Sport- und Polizeitrainingsmöglichkeiten sollte zügiger vorangetrieben werden.
7. Die Prüfungsform „Präsentation mit schriftlichem Anteil“ sollte einheitlich definiert werden.
8. Die Prüfungsspitzen in jedem zweiten Semester sollten abgebaut werden.

Kurzprofil der Hochschule und des Fachbereichs

Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) ist mit über 11.500 Studierenden eine der großen Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Berlin. Sie ist Mitglied einer Gruppe von sieben Hochschulen, die sich in ihrer Eigendarstellung als Hochschulen mit einem ausgeprägten Praxisbezug, intensiver und vielfältiger Forschung, hohen Qualitätsstandards sowie einer starken internationalen Ausrichtung auszeichnen.¹

Der Studiengang „Gehobener Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) wird am Fachbereich 5 „Polizei und Sicherheitsmanagement“ (FB 5) angeboten. Dort werden derzeit über 2.000 Studentinnen und Studenten in den drei Studiengängen gPVD, „Sicherheitsmanagement“ (B.A.) und „International Security Management“ (M.A.) für öffentliche und private Sicherheitsdienstleistungen ausgebildet. Zusätzlich findet am FB 5 das erste Studienjahr des Masterstudiengangs „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ (M.A.) der Deutschen Hochschule für Polizei in Münster (DHPol) statt und es besteht an der Berlin Professional School, dem Weiterbildungsinstitut der HWR Berlin, die Möglichkeit, sich im Rahmen des berufsbegleitenden Fernstudiengangs „Sicherheitsmanagement“ (M.A.) weiterzubilden. Alle angebotenen Studiengänge zeichnen sich durch eine hohe Praxisorientierung und einen interdisziplinären Ansatz aus, der Studieninhalte aus den Rechts-, Polizei-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften mit jeweils entsprechender Schwerpunktsetzung verbindet.

¹ Siehe: <https://www.uas7.org/de/uas7-netzwerk/uas7hochschulen> (zuletzt abgerufen am 02.04.2022).

Kurzprofil des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Gehobener Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) – im Folgenden Studiengang gPVD genannt – bildet Polizeianwärterinnen und -anwärter für eine Laufbahn im gehobenen Dienst der Polizei Berlin aus. Der sechssemestrige Studiengang ist ein interdisziplinäres Ausbildungsangebot im Schnittpunkt von polizeilichen Fachwissenschaften, Rechts- und Sozialwissenschaften. Er zeichnet sich durch die Breite der Ausbildung, eine solide wissenschaftliche Verankerung und einen durchgängigen Praxisbezug aus.

In den Laufbahnzweigen Schutzpolizei (Schupo) bzw. Kriminalpolizei (Kripo) befassen sich die Studierenden mit der Entstehung von Risiken sowie deren Verhinderung bzw. Kontrolle. Sie erhalten das notwendige Rüstzeug für das Erkennen und den Umgang mit Gefährdungslagen. Zudem erwerben die Studierenden Kenntnisse über gesellschaftliche Zusammenhänge und ein vertieftes Verständnis für polizeiliches Handeln. Innerhalb des fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Studiums erwerben die Studierenden die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die zur eigenständigen und professionellen Wahrnehmung der für den gehobenen Polizeivollzugsdienst vorgesehenen Aufgaben erforderlich sind.

Der Studiengang gPVD ist ein interner Studiengang² im Sinne des § 122 BerlHG und ist daher durch einen durchgängig hohen Praxisbezug gekennzeichnet. Die Studierenden erwerben mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) gleichzeitig die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes. Nach bestandem Studium versehen die Absolventinnen und Absolventen ihren Dienst bei der Schutzpolizei zunächst in einer Einsatzhundertschaft oder in einem Polizeiabschnitt. Bei der Kriminalpolizei erfolgt die erste Verwendung im Referat Kriminalitätsbekämpfung in einer örtlichen Polizeidirektion. Während der Ausbildung erhalten die Studierenden Anwärterbezüge.

² Interne Studiengänge sind solche Studiengänge, in denen Studierende nach beamtenrechtlichen Vorschriften zum Studium zugelassen und für ihre Laufbahnen in Ausbildungsgängen ausgebildet werden, die ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind. Diese Aufgabe ist den ausbildenden Hochschulen als staatliche Angelegenheit übertragen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das Gutachtergremium kommt zu einem hinreichend guten Bewertungsergebnis des Studiengangs gPVD. Teilaspekte der Begutachtung waren sehr gut und sogar hervorragend (bspw. „Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen“), andere Aspekte haben noch Optimierungspotential aufgezeigt. Manche negativen Implikationen sind auf das Aufwuchsprogramm seit 2016 zurückzuführen, wodurch sich die Studierendenzahl deutlich erhöht hat und der Personalaufwuchs erst mit einiger zeitlichen Verzögerung nachgekommen ist, so dass jetzt immer noch Vakanzen im Professorium die Abdeckung der Lehre durch hauptamtliches Personal schmälern. Das Aufwuchsprogramm einerseits und die Corona-Pandemie und ihre Folgen andererseits haben es in den letzten Jahren verhindert, dass sämtlichen Empfehlungen aus der letzten Akkreditierung umgesetzt werden konnten, so dass das Gutachtergremium erneut vier der damaligen zehn Empfehlungen ausspricht.

Im Zuge der anstehenden Reakkreditierung wurde eine sinnvolle Curriculumsrevision betrieben, die ein zweites, früheres Fenster für Dienststellenpraktika einräumt, was zu begrüßen ist. Die Studienstruktur mit nach Fächern ausgerichteten, zweisemestrigen Modulen wurde jedoch nicht angetastet und dürfte auch weiterhin zu Prüfungsspitzen vor allem am Ende des zweiten Semesters führen. Generell werden aber alle Kompetenzen für eine Polizeiausbildung im gehobenen Dienst vermittelt, wobei das Modulhandbuch vage in Bezug auf die Studiengangsinhalte bleibt. Als sehr gut sind die beiden Vertiefungsmodule anzusehen, die einen freien Wahlbereich polizeilich relevanter Module darstellen, deren Themen tagesaktuell sind.

Aufgrund der o. g. noch vorhandenen Personalknappheit an professoralem Lehrpersonal wird eine hohe Anzahl von Lehrbeauftragten eingesetzt, deren Auswahl nicht systematisch erfolgt. Wiewohl der Einsatz von Lehrbeauftragten „auf Zuruf“ generell üblich ist, könnte aufgrund der hohen Anzahl an Lehrbeauftragten dieses Verfahren an seine Grenzen stoßen.

Nicht direkt durch die Hochschule zu verantworten, aber dennoch unvorteilhaft ist die große Entfernung zwischen den Liegenschaften der PA, an der die Trainings und Schießübungen stattfinden, und dem Campus Lichtenberg im Osten der Stadt. Es gibt seit Jahren die Planungen, diesen Standort zu einem „Polizeicampus“ auszubauen, was bislang aber am Liegenschaftsmanagement gescheitert ist. Es hat zwar Modernisierungen gegeben, die aber hinter dem Aufwuchsprogramm zurückfallen.

Damit korrespondiert eine Klausurlastigkeit im Prüfungssystem, die mehr aus kapazitären als aus didaktischen Gründen auch in den höheren Semestern beibehalten wird. Gut sind die Hausarbeiten, die auf die Bachelorarbeit vorbereiten und auch eine juristische Fallbearbeitung einschließen. Generell positiv ist auch die Prüfungsform „Präsentation mit schriftlichen Anteil“ anzusehen, weil sie eine kompetenzorientierte Kombinationsprüfung in den thematisch volatilen Vertiefungsmodulen

darstellt. Der relativ freie Umgang der Lehrbeauftragten mit den Anforderungen dieses Prüfungsformats sollte aus Gründen der Prüfungsgerechtigkeit und Vergleichbarkeit eingegrenzt werden.

Die Studierbarkeit ist gewährleistet und nicht gefährdet, könnte aber mit einigen kleineren Maßnahmen noch verbessert werden.

Problematisch ist, dass die HWR Berlin entgegen der BlnStudAkkV die Dienststellenpraktika komplett der Regie der Polizeiakademie überlässt. Dies erscheint zwar sachlich verständlich und historisch auch begründet zu sein, aber eine stärkere Betreuung und Nachfassung der Praxisphasen ist aus Sicht des Gutachtergremiums geboten, weil die Theorie-Praxis-Verzahnung allgemein die größte Herausforderung für ein Polizeistudium darstellt und in Berlin aufgrund der räumlichen Nähe aller Dienststellen zur Polizeiakademie bzw. HWR Berlin eine enge Zusammenarbeit einfacher zu realisieren ist als in Flächenländern. Besonders die Betreuungssituation in den Dienststellen scheint ungeregelt zu sein und hängt wohl vom individuellen Engagement einzelner Lehrender ab, was nicht im Interesse der Studierenden sein kann und für die die HWR Berlin letztlich die Verantwortung trägt.

Hervorragend ist die Forschungssituation am Fachbereich 5 „Polizei und Sicherheitsmanagement“. Sie profitiert von der Nähe zu anderen Universitäten, dem Hochschulstatus der HWR Berlin und der Nähe zu den politischen Entscheidungsträgern, weshalb am fachbereichseigenen Forschungsinstitut im Vergleich zu anderen Hochschulen und Fachbereichen der Polizei erhebliche Drittmittel eingeworben werden, so dass ein knappes Dutzend Wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Fachbereich 5 forschend tätig sind, wovon auch die Lehre durch Forschungstransfer profitiert.

Das Qualitätsmanagement ist organisatorisch gut aufgestellt, die Qualitätssicherungsinstrumente werden regelmäßig angewandt und greifen gut ineinander. Aus Sicht des Gutachtergremiums sollte man die gute operierende Lehrveranstaltungsevaluation auch auf die Praxisphasen in den Dienststellen bzw. das Modul 15 insgesamt ausdehnen.

Die Geschlechtergerechtigkeit und der Nachteilsausgleich sind ebenfalls sehr gut umgesetzt und in keinerlei Weise zu beanstanden.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 BlnStudAkkV)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 BlnStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang gPVD führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Der Bachelorstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang und umfasst sechs Semester. Ein Studienbeginn ist jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester möglich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 BlnStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang gPVD sieht eine „schriftliche [Abschluss]Arbeit zu einer Aufgabenstellung aus dem Gebiet des Studiengangs [vor]. Mit ihr soll nachgewiesen werden, dass die oder der Studierende befähigt ist, ein Thema innerhalb einer vorgegebenen Frist unter Anleitung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und selbstständig Lösungen zu entwickeln.“ (§ 15 Abs. 1 Studienordnung des Bachelorstudiengangs Gehobener Polizeivollzugsdienst des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin“ vom 12. 04.2016, geändert am 15.11.2016 (StudO)) Um den Studierenden die Möglichkeit zu geben, schon während des Praktikumssemesters mit Vorarbeiten zu beginnen, was insbesondere bei empirischen Arbeiten erforderlich sein kann, wird das Thema bereits zu Beginn des fünften Semesters ausgegeben.³ „Die Präsenzstunden der Module des 6. Semesters sind so auf die Vorlesungszeit zu verteilen, dass in der ersten Hälfte der Vorlesungszeit des 6. Semesters etwa die Hälfte der studentischen Arbeitszeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit zur Verfügung steht.“⁴ Die Bachelorarbeit wird zum Ende des sechsten Semesters fertiggestellt⁵ und verteidigt⁶.

³ „Die Aufgabe wird vom Prüfungsausschuss an einem von ihm bestimmten Tag in den ersten beiden Wochen des 5. Semesters ausgegeben.“ (§ 15 Abs. 3 Satz 1 StudO)

⁴ § 15 Abs. 7 Satz 2 StudO.

⁵ „Die Bachelorarbeit ist am zehnten Montag der Vorlesungszeit des 6. Semesters oder, wenn dies ein gesetzlicher Feiertag ist, am nächstfolgenden Werktag, beim Prüfungsamt in drei schriftlichen Exemplaren einzureichen.“ (§ 15 Abs. 8 Satz 1 StudO)

⁶ „[Die Verteidigung] findet regelmäßig in der vorlesungsfreien Zeit des 6. Semesters während der gemäß § 4 Absatz 6 von Praktika frei zu haltenden Zeiträume statt. Die Termine setzt der Prüfungsausschuss fest.“ (§ 16 Abs. 3 Satz 1 StudO)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 BlnStu-](#) [dAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang gPVD sind für Anwärtinnen und Anwärter des Vorbereitungsdienst in § 5 PolLVO festgelegt, für Aufstiegsbeamtinnen und -beamte aus dem mittleren Dienst in § 10 PolLVO. In beiden Fällen muss die Hochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand (§ 35 des Laufbahngesetzes), die Fachhochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand (§ 35 des Laufbahngesetzes) oder die fachgebundene Studienberechtigung nach § 11 Absatz 2 des Berliner Hochschulgesetzes vorliegen. Die Anwärtinnen und Anwärter müssen zusätzlich „die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 des Beamtenstatusgesetzes)“ erfüllen und „das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet“ haben.⁷ Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber aus dem mittleren Dienst muss zusätzlich „a) die Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst mindestens mit „gut“ abgeschlossen [haben], zuletzt mindestens mit der Leistungsstufe „2 unterer Bereich“ bewertete dienstliche Leistungen erbracht [haben] und nach Bestehen der Prüfung für den mittleren Dienst mindestens vier Jahre im mittleren Dienst tätig [gewesen sein], b) die Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst mindestens mit „befriedigend“ abgeschlossen [haben], zuletzt mindestens mit der Leistungsstufe „2 unterer Bereich“ bewertete dienstliche Leistungen erbracht [haben] und nach Bestehen der Prüfung für den mittleren Dienst mindestens fünf Jahre im mittleren Dienst tätig [gewesen sein] oder c) nach Bestehen der Prüfung für den mittleren Dienst mindestens sieben Jahre im mittleren Dienst tätig [gewesen sein] und zuletzt mindestens mit der Leistungsstufe „2 unterer Bereich“ bewertete dienstliche Leistungen erbracht [haben]“⁸. Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen „nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens für die Verwendung in der Laufbahn nach der Persönlichkeit und den Fähigkeiten geeignet“ [sein]⁹. Die Bewerberinnen und Bewerber können sich je nach Interessenslage entweder für die Schupo oder die Kripo bewerben. Ein späterer Wechsel ist nach Rücksprache mit der Behörde möglich und bis in das dritte Semester aufgrund des gemeinsamen Curriculums unproblematisch und auch danach noch von Seiten der HWR Berlin aus machbar.

⁷ § 5 Punkte 1 und 2 PolLVO.

⁸ § 10 Punkt 2 PolLVO.

⁹ § 5 Punkt 4 und § 10 Punkt 3 PolLVO.

Das Auswahlverfahren ist in § 3 Abs. 1 und 2 APOgDPol festgelegt: „(1) Über die Einstellung entscheidet die Dienstbehörde nach dem Ergebnis eines mit der obersten Dienstbehörde abgestimmten Eignungs- und Auswahlverfahrens. (2) Mit der Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind die angenommenen Bewerberinnen und Bewerber zum Studium an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin zugelassen.“

Elemente der Auswahl für die Einstiegsbeamtinnen und -beamte im Vorbereitungsdienst sind:

- Online-Vortest
- PC-gestützter Test vor Ort: Leistungs- und Persönlichkeitsstrukturtests, Deutschtest, bestehend aus E-Diktat sowie Lücken- und Multiple-Choice-Test (Rechtschreibung, Grammatik, Zeichensetzung)
- Sportleistungsprüfung: Hindernisparcours (Hamburger Gitter, Kleinkästen, Gewichtsschlitten, Kanister, Kasten, Holz-wand, LKW-Reifen, Rettungspuppe)
- Persönliche Vorstellung: Strukturiertes Einzelinterview vor einer Kommission aus zwei Bewerbern, ca. 30 Minuten Dauer
- Ärztliche Tauglichkeitsuntersuchung
- Leumundsüberprüfung

Abweichend hiervon wurde – auch Corona-Pandemie-bedingt – im Verfahren für die Aufstiegsbeamtinnen und -beamte des mittleren Dienstes im Jahr 2019 unter Beibehaltung der beiden Auswahlkomponenten „Beurteilung“ und „Ergebnisse der PC-gestützten Eignungsdiagnostik“ erstmalig auf das Element der „persönlichen Vorstellung“ verzichtet. Der PC-Eignungstest umfasst einen Intelligenz-, Persönlichkeits- und Fachwissenteil. Im Gesamtranking erfolgt die Gewichtung der Beurteilung zu 51% und das Ergebnis des PC-Tests zu 49%.

Das Zulassungs- und Auswahlverfahren für die Studierenden erfolgt somit nicht durch die Hochschule, sondern durch den Bedarfsträger, die Berliner Polizei. Dies ist vom Gesetzgeber aber so vorgesehen und entspricht auch der gelebten Praxis der meisten anderen Bundesländer.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 BlnStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang schließt gem. § 2 Abs. 2 StudO mit dem akademischen Grad Bachelor of Arts (B.A.) ab, der den interdisziplinären Ansatz der Studieninhalte aus den Rechts-, Polizei- und Sozialwissenschaften widerspiegelt. Da es sich um einen Studiengang der Sozialwissenschaften i. w. S. handelt, ist die Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts zutreffend.

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung jeweils auf Deutsch und Englisch in zweifacher Ausfertigung – abhängig vom Schwerpunkt Schutz- oder Kriminalpolizei – vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 BlnStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Die meisten Module dauern zwei Semester, eins drei. Alle Module umfassen fünf ECTS-Leistungspunkte oder mehr, abgesehen von den beiden Modulen 08 (vier ECTS-Leistungspunkte) und Modul 13 (drei ECTS-Leistungspunkte), die nach Aussage der Hochschule aufgrund ihrer inhaltlichen Spezifität nicht gut in andere Module integrierbar sind: Modul 08 soll in der ersten Hälfte des Studiums im innerfachlichen Zusammenhang die Grundlagen der Kriminologie legen, wofür vier ECTS-Leistungspunkte ausreichen, und Modul 13 widmet sich aus der Sicht fortgeschrittener Studierender am Ende ihres Studiums unter kriminologischen und rechtlichen Gesichtspunkten den Besonderheiten der unterschiedlichen Lebensphasen und sozialen Lagen. In die anderen Module des sechsten Semesters lässt sich dieses Modul nicht sinnvoll einbinden und andererseits würden fünf Leistungspunkte den Aufwand für dieses Modul überziehen – so die Ansicht des FB 5.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 BlnStudAkkV aufgeführten Punkt.

Die relative Abschlussnote wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 BlnStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Festgeschrieben ist dies, indem im Modulkatalog auf der Basis dieses Zahlenverhältnisses zu jedem Modul neben der Leistungspunkte-Zahl auch der Workload in Zeitstunden sowie der zeitliche Umfang von Präsenz- und Selbststudium ausgewiesen sind, die in ihrer Summe den studentischen Workload ergeben. Der Modulkatalog ist eine verbindliche Anlage der Studienordnung.

Dem Musterstudienverlaufsplan kann entnommen werden, dass jedes Semester 30 ECTS-Leistungspunkteanteil erworben werden. Zum Bachelorabschluss werden somit 180 ECTS-Leistungspunkte erreicht.

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit knapp 8 ECTS-Leistungspunkte. Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))

Sachstand/Bewertung

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht worden sind, wird in § 11 APOgDPol auf die StudO verwiesen. Dort steht in § 9 Abs. 1 Satz 1 StudO: „Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht worden sind, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Sie sind gleichwertig, soweit sie bei einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiengangs Gehobener Polizeivollzugsdienst an der HWR Berlin im Wesentlichen entsprechen.“ Der zweite Satz verweist jedoch ausdrücklich auf die Lissabon-Konvention: „Bei der Anrechnung sind das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 II 712), von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligte Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.“ Beide Sätze schließen sich gegenseitig aus! Da der zweite Satz als eine Einschränkung bzw. Interpretation des Obersatzes gelesen werden kann, muss hier eine Bereinigung des Textes in Hinblick auf eine Lissabon-konforme Auslegung erfolgen.

Die HWR Berlin hat in Ihrer Stellungnahme zum Gutachten eine Lissabon-konforme Formulierung in einer Änderungsfassung der StudO vorgelegt, die zu Beginn des Wintersemestern 2022/23 beschlossen werden soll und für das Sommersemester 2023 wirksam werden soll.

Eine Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen ist – anders als von § 23a BerlHG gefordert – nicht in der StudO geregelt und muss nachgereicht werden. Die HWR Berlin hat in Ihrer Stellungnahme zum Gutachten eine Formulierung in einer Änderungsfassung der StudO vorgelegt, die zu Beginn des Wintersemestern 2022/23 beschlossen werden soll und für das Sommersemester 2023 wirksam werden soll. Demnach können außerhochschulische Kompetenzen bei Gleichwertigkeit bis zur Hälfte des Studiums angerechnet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Bis zur Verabschiedung der Änderungsfassung der StudO schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Da die Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III) beruht, ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Beweislastumkehr, Art. V). Dies ist mit handhabbaren Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zu verankern.
- Die Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen ist in der Prüfungsordnung zu regeln (Beschlüsse zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I und II), so dass gewährleistet wird, dass die Leistungen nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll, und dass höchstens 50 % des Hochschulstudiums ersetzt werden. Ein Ausschluss der Anrechnung auf bestimmte Module ist nicht zulässig.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Das Gutachtergremium hat sich in erster Linie mit den angestrebten Änderungen im Curriculum befasst. Zusätzlich wurde das Aufwuchsprogramm der letzten Jahre und die Implikationen für den Studiengang gPVD besprochen. Dies betraf vor allem den Personalaufwuchs und das Liegenschaftsmanagement. Ein drittes Thema war natürlich der Umgang mit der Corona-Pandemie bzw. wie die Studierenden in den Online-Semestern unterstützt wurden und welche hybriden und online-gestützten Lehrveranstaltungen künftig geplant sind. Außerdem wurde der Umgang mit den Empfehlungen aus der letzten Akkreditierung im Jahr 2015 überprüft.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 BlnStudAkkV)

2.0 Änderungen seit der letzten Akkreditierung

Der Studiengang gPVD wurde im Jahr 2015 ohne Auflagen reakkreditiert. Das Gutachtergremium empfahl damals dem Fachbereich, die Verzahnung von Theorie und Praxis zu optimieren, eine größere Perspektivenvielfalt auf Polizeiarbeit herzustellen und Verbesserungen in Studienverlauf und -planung anzustreben. Der Fachbereich hat deshalb zur Reakkreditierung des Studiengangs den Auftrag an die Ausbildungskommission des Fachbereichs gestellt, die bestehenden Module entsprechend zu überarbeiten und in einem neuen Studienverlaufsplan zusammenzuführen. Weitere Hinweise zur Optimierung des gPVD-Studiums entnahm die Ausbildungskommission den Ergebnissen der zentralen Qualitätssicherung, einem Praktikumsworkshop, einem neuen, empirisch fundierten Anforderungsprofil der Polizei sowie aus den Ergebnissen von empirischen Abschlussarbeiten, in denen die studentische Perspektive verschiedener Qualitätsaspekte des Studiums beleuchtet wurden. Höchste Priorität galt in der Curriculumsänderung der Ermöglichung früherer Praxiszeiten, die das Gutachten der letzten Akkreditierung sowie die Studierendenbefragung und studentische Abschlussarbeiten nahegelegt hatten. Außerdem sollten die Praxiseinheiten mit den Studieninhalten genauer abgestimmt und durch Vor- und Nachbereitungen besser wissenschaftlich gerahmt werden. Die notwendige Abstimmung mit der Polizeiakademie Berlin wurde durch deren Mitwirkung in der Ausbildungskommission und regelmäßige Treffen zwischen der Studiengangs- und der Ausbildungsleitung ermöglicht. Die Änderungen wurden allerdings erst im November 2021 in der Aufstellung neuer Studienverlaufspläne mit den Studienschwerpunkten Schutzpolizei (Schupo) und Kriminalpolizei (Kripo) ab Sommersemester 2023 beschlossen. Eine Bewertung der Geeignetheit und Wirksamkeit war somit noch nicht möglich.

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Studiengangs PVD ergeben sich aus der „Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den Bachelorstudiengang gehobener Polizeivollzugsdienst“ (APOgDPol), dem „Fachqualifikationsrahmen Polizeistudium (B.A.)“ der „Konferenz der Hochschulen und Fachbereiche der Polizei“, dem evidenzbasierten Anforderungsprofil für das Einstiegsamt, das Forschende der HWR Berlin in Zusammenarbeit mit der Polizei Hamburg entwickelt haben (Projekt POLNACH) sowie dem Anforderungsprofil der Polizei Berlin. Die Ergebnisse des Forschungsprojektes POLNACH sind auch in die 2021 von den internen Psychologinnen und Psychologen der Polizei Berlin in Kooperation mit der Freien Universität Berlin erarbeiteten neuen Anforderungsanalyse für den Einstieg in den mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst eingeflossen.

In § 2 der APOgDPol sind die Ziele wie folgt festgelegt: „Ziel der Ausbildung ist es, Dienstkräfte für den gehobenen Polizeivollzugsdienst heranzubilden, die nach ihrer Persönlichkeit, ihrer Allgemeinbildung, ihren auf fachwissenschaftlicher Grundlage erworbenen Kenntnissen und ihren berufspraktischen Fertigkeiten in der Lage sind, die zugewiesenen Aufgaben des gehobenen Dienstes im Einsatzdienst, in der Sachbearbeitung, in der präventiven und repressiven Kriminalitätsbekämpfung und in der Führung selbstständig und verantwortungsbewusst zu erfüllen. Den Dienstkräften des Polizeivollzugsdienstes soll der Wert eines ausgeprägt bürgerfreundlichen Verhaltens vermittelt und bei ihnen die Bereitschaft geweckt werden, Radikalisierungstendenzen zu erkennen und ihnen entgegenzutreten, ihre Aufgaben im Dienste der Allgemeinheit jederzeit unter Beachtung sich wandelnder gesellschaftlicher Rahmenbedingungen bei unbedingter Treue zur Verfassung und zu rechtsstaatlichen Grundsätzen zu erfüllen. Ziel der Ausbildung ist es auch, eine den Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes genügende körperliche Leistungsfähigkeit zu erreichen und zu erhalten.“ Gegenüber der Version von 2016 ist jetzt neu hinzugekommen, „Radikalisierungstendenzen zu erkennen und ihnen entgegenzutreten“.

Im Diploma Supplement ist der erste Teil dieser Ziele unter Punkt 4.2 übernommen worden, unter Auslassung des zweiten Teils wird dort aber stärker auf die Inhalte und Struktur des Studiengangs eingegangen: „Der Studiengang qualifiziert die Studierenden für den Beruf des Polizeivollzugsbeamten/der Polizeivollzugsbeamtin im gehobenen Polizeivollzugsdienst. Er vermittelt die Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich sind, um die Aufgaben eines Polizeibeamten/einer Polizeibeamtin im Einsatzdienst, in der Sachbearbeitung, in der präventiven und der repressiven Kriminalitätsbekämpfung und in der Führung in einem demokratischen Rechtsstaat zu erfüllen. Das schließt die hierzu erforderlichen personalen, sozialen und Methodenkompetenzen ein.“

Der Studiengang umfasst Unterricht in den folgenden Fächern: Einsatzlehre, Kriminalistik, Kriminaltechnik, Rechtsmedizin, Verkehrslehre, Grund- und Menschenrechte, Polizei- und Ordnungsrecht,

Strafrecht (einschließlich hierfür relevanter Grundkenntnisse des Privatrechts), Strafverfahrensrecht, Verkehrsrecht, Waffenrecht, Umweltrecht, öffentliches Dienstrecht, Soziologie, Kriminologie, Psychologie, Führungslehre, Politikwissenschaft, Informationstechnik und Englisch. Es besteht aus 18 Modulen im Studiengang Kriminalpolizei und 19 Modulen im Studiengang Schutzpolizei. Viele davon umfassen Lehrveranstaltungen in zwei oder mehr der genannten Fächer. Eine Liste der Module findet sich im Abschlusszeugnis und im Transcript of Records.

Besonderer Wert wird auf die praktische Ausbildung der Studierenden gelegt, die vornehmlich bei der Berliner Polizei durchgeführt wird. Die meisten Praktikumseinheiten (zu denen auch Sport gehört) sind in Modul 15 zusammengefasst, das sich vom ersten bis zum letzten Semester erstreckt und dessen studentische Arbeitsbelastung (Workload) 57 ECTS-Leistungspunkten entspricht. Ein weiteres Praktikum ist im Modul 03 (zwei Wochen) enthalten. (...)

Wiederum leicht anders sind die Ziele auf der Internetseite des Studiengangs gPVD angegeben: „Der interne Bachelorstudiengang Gehobener Polizeivollzugsdienst in den Laufbahnzweigen Schutzpolizei bzw. Kriminalpolizei und Gewerbeaufsichtsdienst ist ein interdisziplinäres Ausbildungsangebot im Schnittpunkt von polizeilichen Fachwissenschaften, Rechts- und Sozialwissenschaften. Der Studiengang zeichnet sich durch die Breite der Ausbildung, eine solide wissenschaftliche Verankerung und einen durchgängigen Praxisbezug aus.

Die Studierenden befassen sich mit der Entstehung von Risiken sowie deren Verhinderung bzw. Kontrolle. Sie erhalten das notwendige Rüstzeug für das Erkennen und den Umgang mit Gefährdungslagen. Außerdem erwerben die Studierenden Kenntnisse über gesellschaftliche Zusammenhänge und ein vertieftes Verständnis für polizeiliches Handeln. Innerhalb des fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Studiums erwerben die Studierenden die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die zur eigenständigen und professionellen Wahrnehmung der für den gehobenen Polizeivollzugsdienst vorgesehenen Aufgaben erforderlich sind.“¹⁰

Am knappsten fällt die Beschreibung der Studiengangsziele in § 2 Abs. 1 StudO aus: „Ziel des Studiengangs ist es, Dienstkräfte des gehobenen Polizeivollzugsdienstes für ihre Berufsausübung heranzubilden. Die Lern- und Studienziele ergeben sich aus dem Modulkatalog.“ Dort wurden für jedes Teilmodul spezifische Kompetenz- und Prüfungsziele (nach der Bloom'schen Taxonomie der Lernergebnisse, Ausnahme: Modul 3 „Kriminalistik I“) ausformuliert. Außerdem wurde jede Modulbeschreibung durch einen Abschnitt „Übergeordnete Ziele des Moduls“ ergänzt.

Die sozialen und personellen Kompetenzen sollen nach Aussagen der Lehrenden durch Lehrveranstaltungen diverser Fachrichtungen vermittelt werden, wobei Aspekte der Selbst- und Sozialkompetenz im Sinne der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden in allen Modulen berücksichtigt

¹⁰ Studiengangsbeschreibung: <https://www.hwr-berlin.de/studium/studiengaenge/detail/57-gehobener-polizeivollzugsdienst/> (zuletzt abgerufen am 08. Juli 2022).

werden. Diese Interdisziplinarität soll den Studierenden Anreize zu eigenständigem Denken und gesellschaftlichem Engagement verhelfen. Hilfreich sei zudem, dass die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Akteursgruppen aus der Psychologie und den Rechts- und Sozialwissenschaften integraler Bestandteil des Studienganges gPVD ist. In Expertengesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern zivilgesellschaftlicher Organisationen sollen die Studierenden Arbeitsweisen und Inhalte oftmals ehrenamtlicher Tätigkeiten kennenlernen. In Exkursionen zu wichtigen gesellschaftlichen Institutionen (Abgeordnetenhaus, Gotteshäuser/Synagogen/Moscheen, Kulturvereine, Flüchtlingsunterkünfte, Soziale Träger etc.) erweitern die Studierenden nach Ansicht der Studiengangsleitung nicht nur ihre Erfahrungshorizonte, sondern knüpfen auch Kontakte mit zukünftigen Bündnispartnerinnen und -partnern in der zivilgesellschaftlichen Zusammenarbeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele des Studiengangs gPVD könnten nach Ansicht des Gutachtergremiums insgesamt besser zur Geltung gebracht werden: § 2 APOgDPol befasst sich ausschließlich mit dem Ziel der Ausbildung, aber nicht mit den Kompetenzen, die für die Zielerreichung notwendig sind. Auf der Internetseite wird hingegen aufgezeigt, was der Studiengang ist („ein interdisziplinäres Ausbildungsangebot im Schnittpunkt von polizeilichen Fachwissenschaften, Rechts- und Sozialwissenschaften“). Auf die Kompetenzen wird hier ebenfalls nicht eingegangen, sondern nur darauf verwiesen, dass „die Studierenden die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die zur eigenständigen und professionellen Wahrnehmung der für den gehobenen Polizeivollzugsdienst vorgesehenen Aufgaben erforderlich sind, [erwerben].“ Im Diploma Supplement werden die gelehrteten Fächer genannt, aber auch hier keine Kompetenzen aufgeführt. Bezeichnenderweise werden aufgrund der unterschiedlichen Musterstudienverlaufspläne bzw. Transcripts of Records für Schupo und Kripo je ein eigenes Diploma Supplement vergeben, die unter Punkt 4.2 aber keine unterschiedlichen Ziele, sondern nur unterschiedliche Module aufweisen – der oben zitierte Teil ist in beiden Diplomae gleich.

Qualifikationsziele sollten eigentlich eine Beschreibung der wissenschaftlichen Fähigkeiten darstellen, die Berufs- und Tätigkeitsfelder beschreiben und eine potentielle Persönlichkeitsförderung aufzeigen. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind hier aber gar nicht genannt, weshalb das Gutachtergremium auch nicht bewerten kann, inwieweit diese stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau für Bachelorschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse sind. Das Fehlen von detaillierten Kompetenzbeschreibungen erstaunt umso mehr, als der „Fachqualifikationsrahmen Polizeistudium (B.A.)“ mit den vier Feldern „Wissen und Verstehen“, „Einsatz-, Anwendung und Erzeugung von Wissen“, „Kommunikation und Kooperation“ und „Wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität“ eine mögliche Strukturierung und Benennung von Kompetenzen bereits vorhält. Eine zentrale Kompetenzbeschreibung ist umso wichtiger, weil in den Modulbeschreibungen manchmal Punkte weggelassen werden, die sich nicht auf

das Modul als solches beziehen, aber eine übergreifende Bedeutung haben. So hat das Gutachtergremium in den Modulbeschreibungen bspw. nicht einen Umgang mit Cyberkriminalität oder der Reichsbürgerszene entnehmen können, die nach Aussage der Lehrenden aber einführend im ersten Semester behandelt werden und sich dann detaillierter in Modulen der höheren Semester wiederfinden.

Die Befähigung zur Ausübung einer qualifizierten Erwerbstätigkeit ist natürlich gegeben; die Ausbildung zielt auf den gehobenen Polizeivollzugsdienst, in den die Absolventinnen und Absolventen nach erfolgreicher Beendigung des Studiums übernommen werden. Eine detaillierte Beschreibung potentieller Berufs- und Tätigkeitsfelder erübrigt sich.

Die Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang gPVD konzentriert sich auf die zivilgesellschaftliche, bzw. politische Rolle der Absolventinnen und Absolventen durch die Expertengespräche mit Vertreterinnen und Vertretern zivilgesellschaftlicher Organisationen und den Exkursionen zu den o. g. gesellschaftlichen Institutionen. Diese Zusammenführung mit zivilgesellschaftlichen Akteuren wird die Absolventinnen und Absolventen nach Ansicht des Gutachtergremiums befähigen, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten. Jedoch kann das Gutachtergremium nur begrenzt den Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen verfolgen. Dezidierte Aussagen und Evidenzen zur Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeit der Studierenden fehlen. Interdisziplinarität an sich fördert noch kein eigenständiges Denken oder spornt zu gesellschaftlichem Engagement an. Die Zielsetzung des demokratischen Mitbürgers in Polizeiuniform wird in der APOgDPol und im Diploma Supplement postuliert, die o. g. Maßnahmen hierzu sollten aber ebenfalls genannt werden. So wurde dem Gutachtergremium bspw. mitgegeben, dass bereits im ersten Semester eine Einführung in die Grund- und Menschenrechte zusammen mit Amnesty International vorgenommen wird und im vierten Semester eine Antisemitismusveranstaltung angeboten wird, was beides zu begrüßen ist.

Insgesamt betrachtet sind die Qualifikationsziele und das Abschlussniveau des Studiengangs gPVD aus Sicht des Gutachtergremiums so nicht zu bewerten. Der Fachbereich macht es sich mit der Aussage, dass sich die „Lern- und Studienziele (...) aus dem Modulkatalog [ergeben]“ (§ 2 Abs. 1 StudO) zu einfach. Insbesondere Aussagen zu den wissenschaftlichen Grundlagen, zu Methodenkompetenzen und generell zur wissenschaftlichen Qualifizierung fehlen auf der Zentralebene des Studiengangs gPVD. Diese Kompetenzbeschreibungen sind daher nachzureichen, weil sie gerade auch für Weiterqualifikationen – wie den geplanten Weiterbildungsmaster und den konsekutiven internationalen Master – wichtig sind. Das Gutachtergremium regt zudem an, dass die APOgDPol im Rahmen der nächsten Fortschreibung ebenfalls in Hinblick auf die Qualifikationsziele aktualisiert wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die HWR Berlin muss in der StudO und im Diploma Supplement eine Beschreibung der zu erwerbenden wissenschaftlichen Kompetenzen, der Methodenkompetenzen, der personalen und sozialen Kompetenzen vornehmen, die (ggf. gekürzt) auch als Grundlage für die Darstellung im Internet dient.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BlnStudAkkV)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Studienstruktur und -organisation

Der Studiengang gPVD ist in 15 thematisch und zeitlich umgrenzte, in sich abgeschlossene Module gegliedert, die von Studierenden aller Laufbahnzweige (Schupo und Kripo) in gleicher Ausgestaltung zu absolvieren sind. Ab dem dritten Fachsemester sind zusätzlich obligatorische laufbahnzweigspezifische Spezialisierungsmodule absolviert, drei im Laufbahnzweig Kriminalpolizei (K1 bis K3) und vier im Laufbahnzweig Schutzpolizei (S1 bis S4); der Gesamtumfang dieser spartenspezifischen Module ist für alle Laufbahnzweige gleich (25 LP). Im fünften und sechsten Semester wählen die Studierenden zudem zwei Vertiefungsgebiete im Rahmen des Vertiefungsmoduls, in denen sie sich anhand ihrer individuellen Interessenschwerpunkte mit Themen beschäftigen, die für die polizeiliche Berufspraxis relevant sind.

Die zeitliche Abfolge der Module wird durch § 4 StudO vorgegeben und im Studienverlaufsplan (Anlage 1 zur StudO) grafisch dargestellt. Die einzelnen Module erstrecken sich jeweils über ein bis zwei Semester. Dies hat sich nach Aussage der Lehrenden in der praktischen Studienorganisation in den vergangenen Jahren bewährt. Ausnahmen davon bilden das Modul 11 und das Modul 15. Das Modul 11 wird sich im zukünftigen Studienverlauf, der ab dem Sommersemester 2023 Anwendung findet, über drei statt zwei Semester erstrecken. Dies ist aus Sicht der Lehrenden zielführend, da so beide Praktikumsphasen im dritten und fünften Semester sozialwissenschaftlich reflektierend begleitet werden können. Zudem wird durch diese Strukturierung ein früheres Kennenlernen des Faches Politikwissenschaft ermöglicht.

Der Studienbeginn ist im Sommer- und im Wintersemester möglich. Das erste, zweite, vierte sowie das sechste Semester gliedern sich jeweils in eine (im Wintersemester durch eine kurze Weihnachtspause unterbrochene) Vorlesungszeit von 18 Wochen und eine anschließende vorlesungsfreie Zeit (vgl. § 4 Abs. 4 StudO). Die erste Woche der vorlesungsfreien Zeit ist (außer im ersten

Semester) für modulabschließende Prüfungen reserviert. In den verbleibenden sechs bis acht Wochen vorlesungsfreier Zeit pro Semester werden jeweils verschiedene Praktikumseinheiten durchgeführt und der Erholungsurlaub gewährt; am Ende der vorlesungsfreien Zeit des sechsten Semesters ist zudem der Prüfungszeitraum für die Verteidigung der Bachelorarbeit eingeplant.

Der gesetzlichen Vorgabe in § 8 Absatz 2 Satz 3 des Berliner Laufbahngesetzes entsprechend entfällt gut ein Drittel der Studienzeit¹¹ auf die praktische Ausbildung. Im neuen Studienverlaufsplan ist ein erstes mehrwöchiges Dienstabschnittspraktikum bereits im dritten Semester vorgesehen. Das bisherige Praktikum im fünften Semester wurde dafür geteilt. Auf diese Weise soll nach Aussage der Lehrenden frühzeitig die Identifizierung der Studierenden mit ihrem angestrebten Beruf sowie die theoretische Auseinandersetzung mit praktischen Inhalten der Polizeiarbeit gefördert werden. Bspw. können Erfahrungen aus den Praktika zeitnah thematisiert und als Rückmeldungen in die Weiterentwicklung des Studiums eingebracht werden, zudem kann die Polizeiliche Praxis nach dem dritten Semester auf Grundlage eigener Erfahrungen kritisch reflektiert werden. Erfahrungsbezogene Interessen und Fragestellungen können die Studierenden in beiden Dienstabschnittspraktika aufgreifen und im Rahmen ihrer Abschlussarbeiten erschließen. Die verbleibenden Praxiszeiten finden in der Regel jeweils in der vorlesungsfreien Zeit am Ende eines Semesters statt (s.o.).

Der wesentliche Teil der Studienpraktika ist in dem das gesamte Studium umspannende Modul 15 angesiedelt¹². Die Zusammenfassung von praktischen Trainings und Dienststellenpraxis zu einem einzigen, 57 ECTS-Leistungspunkte umfassenden Modul ist von der Überlegung der Lehrenden getragen, dass es bei der Mehrzahl der praktischen Trainingseinheiten¹³ (z. B. dem Verhaltenstraining) nicht sinnvoll erschiene, den Lernerfolg jeweils mit kleinteiligen, isolierten Einzelprüfungen zu kontrollieren; vielmehr muss sich der Lernerfolg dieser Trainings in der Anwendung des Gelernten bei der Praxis auf den Dienststellen erweisen und geht dort in die Bewertung ein. Die weitgehende Konzentration der berufspraktischen Ausbildung in einem Modul trägt aber auch den organisatorischen Bedürfnissen der Dienstbehörde Rechnung, in deren Händen die Durchführung der Praktika liegt. Das Praxismodul 15 beinhaltet zudem ein im sechsten Semester zu absolvierendes Wahlpflichtpraktikum (4,5 ECTS-Leistungspunkte), das nach Wahl der Studierenden bei Polizeidienststellen des In- und Auslands, anderen Behörden oder nichtstaatlichen Organisationen abgeleistet werden kann.

¹¹ Diese umfasst das gesamte Modul 15 im Umfang von 57 LP sowie Anteile am Modul 03 im Umfang von ca. 2,5 LP.

¹² Einen Sonderfall bildet der Praxisanteil des Moduls 03.

¹³ Eine Ausnahme bilden Schieß- und Sportleistungsnachweise.

Studieninhalte

Im Rahmen der Neugestaltung des Studiengangs zum Sommersemester 2023, wird im Modul 01 das bisherige einwöchige Berufseinführungspraktikum im ersten Semester durch eine zusätzliche Einführungswoche ersetzt, die von der HWR Berlin und der Polizeiakademie Berlin gemeinsam gestaltet wird. Ferner finden Sport- und Schießausbildung auch während der Vorlesungszeit statt.

Die Module des Studiengangs gPVD in den ersten beiden Semester im neuen Studienverlaufsplan sind weiterhin größtenteils entlang der Fächergrenzen zugeschnitten (Modul 1: „Einführung in Studium und Beruf“, Modul 2: „Wissenschaftliche Grundlagen des polizeilichen Einsatzmanagements“, Modul 3: „Kriminalistik I“, Modul 4: „Strafrechtliche Grundlagen“, Modul 5: „Eingriffsrechtliche Grundlagen polizeilicher Strafverfolgungstätigkeit“, Modul 6: „Polizei- und Ordnungsrecht I“ und Modul 7: „Grund- und Menschenrechte/Öffentliches Dienstrecht“). Die Inhalte wurden aber am neuen Anforderungsprofil der Polizei und den entsprechenden Studienzielen orientiert überarbeitet. Sie speisen sich aus einer Vielzahl von Disziplinen der Polizei-, Rechts- und Sozialwissenschaften. Die Fächer unterscheiden sich teilweise erheblich in Systematik und Methodik. Andererseits ist es in der polizeilichen Praxis erforderlich, Kompetenzen aus den unterschiedlichen Fächern, etwa in einer konkreten Entscheidungssituation, zusammenzuführen. Der Studiengang gPVD trägt diesem Spannungsverhältnis Rechnung, indem die Module der ersten Semester überwiegend entlang der Fächergrenzen angelegt sind, während in den höheren Semestern vermehrt Module interdisziplinären Charakters durchgeführt werden, die an einem Sachthema ausgerichtet sind, zu dem verschiedene Einzeldisziplinen beitragen.

Eine herausragende Rolle im neuen Studienverlauf werden die Dienststellenpraktika im dritten Semester (13 ECTS-Leistungspunkte) sowie im fünften (23 ECTS-Leistungspunkte) spielen. Um sie gruppieren sich Veranstaltungen, die zum Ziel haben, diese Praktika intensiv vor- und nachzubereiten. Zur Vorbereitung gehören besonders die einführenden Veranstaltungen der verschiedenen Fächer in den ersten zwei Semestern, in denen die inhaltlichen und methodischen Grundkenntnisse und -fähigkeiten erlernt werden, die zur Bewältigung des Dienststellenpraktikums notwendig sind. Die Nachbereitung ab dem vierten Semester greift Gegenstände der polizeilichen Praxis auf, um einzelne Themen in interdisziplinären Modulen aus der Perspektive verschiedener Disziplinen zu reflektieren. Die Grundkompetenzen, die die Studierenden in den ersten drei Semestern erworben haben, sollen durch beruflich relevantes Wissen aufgegriffen und zu fortgeschrittenen und anwendungsbezogenen Fertigkeiten und Denkwerkzeugen weiterentwickelt werden.

Die Möglichkeit, im fünften und sechsten Semester je ein Vertiefungsseminar aus einem wechselnden Wahlpflichtangebot zu wählen, ermöglicht den Studierenden eine Differenzierung und Spezialisierung ihrer Studieninhalte nach ihren eigenen Interessenschwerpunkten. Individuellen Interessen gemäß kann zudem im Rahmen des Moduls 14 das Thema der Bachelorarbeit vorgeschlagen

werden; sofern sich geeignete Gutachterinnen bzw. Gutachter zur Betreuung und Bewertung bereitfinden, wird den studentischen Vorschlägen in der Regel entsprochen.

Lehr- und Lernkontext

Als Lehrveranstaltungen werden nach § 6 Abs. 1 StudO folgende Formen angeboten:

- „Seminaristischer Unterricht ist vom Lehrgespräch geprägt und wird in Gruppen von regelmäßig bis zu 30 Studierenden durchgeführt.
- Übungen sind in verstärktem Maße durch studentische Beiträge geprägt und werden in Gruppen von regelmäßig bis zu 15 Studierenden durchgeführt.
- Seminare dienen der vertieften Diskussion ausgewählter Problembereiche. Die Zahl der teilnehmenden Studierenden soll 20 nicht übersteigen.“

Zusätzlich findet parallel zur Bachelorarbeit ein Kolloquium für bis zu 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmer statt, das der methodischen Anleitung und dem Austausch der Studierenden untereinander über Methoden und Gegenstände ihrer Bachelorarbeiten dienen soll (vgl. § 6 Abs. 1 Punkt 4 StudO).

Digitale Formate ergänzen seit der Corona-Pandemie den Präsenzstudiengang gPVD, um Lehrenden und Studierenden Freiräume in der Gestaltung des Lehrens und Lernens zu ermöglichen. Synchron Online-Veranstaltungen, Inhalte für asynchrones Lernen sowie hybride Lehrveranstaltungen mit Präsenz- und Online-Teilnehmerinnen und Teilnehmern schaffen die Möglichkeiten, Lehr- und Lernprozesse am Fachbereich individuell zu gestalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs PVD ist aus Sicht des Gutachtergremiums adäquat aufgebaut, um einem Studiengang des gehobenen Polizeivollzugsdienstes mit den Schwerpunkten Schupo und Kripo zu entsprechen. Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend. Gut erscheint dem Gutachtergremium die Ausbildung der beiden Studienschwerpunkte Schupo und Kripo mit einem gemeinsamen Studium in den ersten drei Semestern und dann jeweils eigenen Schwerpunkten gelöst zu sein.

Der Empfehlung der letzten Akkreditierung, das Wahlpflichtpraktikum entweder im Ausland oder bei nicht-staatlichen Einrichtungen zu absolvieren, wurde entsprochen: Zuletzt 84 Studierende sind im Jahr 2020 für zwei Wochen (Schupo) bzw. drei Wochen (Kripo) mit Unterstützung des International Office der HWR Berlin vorzugsweise in die USA, nach Großbritannien, Island, Italien, Kanada, Österreich, Frankreich und die Schweiz gegangen. Die zweite Empfehlung, die bessere Koordination zwischen Lehrveranstaltungen und Trainings aufgrund der großen Distanz zwischen Hochschulcampus und den Ausbildungsstätten der Berliner Polizei, konnte wegen des Studierendenaufwuchses

nicht adäquat entsprochen werden. Die dritte Empfehlung, die Interdisziplinarität sowie die Problemzentrierung in den und zwischen den Modulen ab dem vierten Semester zu erhöhen, stieß ebenfalls auf Grenzen. Denn mit Ausnahme der Verlagerung von praktischen Anteilen vom fünften in das dritte Semester, wurde die Studienstruktur im Wesentlichen beibehalten.

Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gutachtergremium als sinnvoll. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist angemessen, weil sie dem Drittelumfang des Studiums entspricht. Ausdrücklich begrüßen möchte das Gutachtergremium die Neuerung, das Dienststellenpraktikums zweizuteilen, um einen früheren Praxiskontakt als bislang erst im fünften Semester herzustellen. Das Zusammenspiel zwischen Polizeiakademie (PA) und dem Fachbereich 5 wird im Kapitel II.2.2.7 gesondert bewertet.

Als eine willkommene Neuerung bewertet das Gutachtergremium die zusätzliche Einführungswoche der HWR Berlin und der Polizeiakademie. Laut Aussage der Studierenden findet bereits in jedem Semester eine Begrüßung durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan statt, der bzw. dem sich Führungen auf dem Hochschulcampus durch zwei Tutorinnen und Tutoren bzw. junge Absolventinnen und Absolventen anschließen. Dass Jüngere die Führungen übernehmen, soll eine gelöstere Atmosphäre schaffen und den Austausch fördern. Zudem wird in Gruppenworkshops das gesamte Curriculum des Studiengangs erarbeitet.

Das Gutachtergremium bewertet kritisch, dass die Module der ersten Semester unvernetzt nebeneinander stehen und die Disziplinen nach Fächern gelehrt werden, weil dies nicht der späteren Praxis entspricht und auch prüfungstechnisch nicht unproblematisch erscheint. Das Gutachtergremium hätte ein stärker themenorientiertes Curriculum erwartet. Die Lehrenden betonten hingegen die Wichtigkeit der disziplinareren Zugänge, die jetzt umso dringlicher würden, weil alle notwendigen Grundlagen bis zum Praktikum im dritten Semester gelegt werden müssen – das betrifft vor allem, aber nicht nur die juristischen Voraussetzungen. Hier habe sich gezeigt, dass die Studierenden den Umgang mit der juristischen Methodik als herausfordernd empfinden würden, weshalb auch die Klausur vom zweiten in das vierte Semester geschoben wurde, damit sich die Studierenden besser vorbereiten können. Trotzdem bleibt aus Sicht des Gutachtergremiums die Kritik bestehen, dass aus nur eine verzahnte, interdisziplinär ausgerichtete Vermittlung der Lehrinhalte eine angemessene Vorbereitung auf fachpraktische Aufgaben bietet.

Insgesamt konnte das Gutachtergremium aber alle für ein Studium des gehobenen Polizeivollzugsdienstes notwendigen Studieninhalte im Modulhandbuch finden oder im Gespräch mit den Lehrenden erfragen. So konnte es bspw. zum Thema Cyberkriminalität erfahren, dass im zweiten Semester ein mehrtägiger Workshop angeboten wird, der eine gute Grundeinführung (zu Bitcoin, Darknet etc.) anbietet, auf die in höheren Semestern im Schwerpunkt Kripo aufgebaut wird.

Die Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen erscheint dem Gutachtergremium etwas stiefmütterlich behandelt zu werden. Im Gegensatz zu den meisten Hochschulen/Fachbereichen der Polizei verfügt die HWR Berlin über ein gut ausgestattetes Sprachenzentrum. Dass im Modul 12 eine Lehrveranstaltung mit 2 SWS „Englisch für den Polizeiberuf“ verpflichtend angesetzt ist, ist sowohl vom Zeitpunkt als auch Umfang unbefriedigend. Die notorisch starke Spreizung der Eingangskompetenzen in Englisch bringt es mit sich, dass ein solcher Kurs für die meisten zu einfach und für die anderen immer noch zu schwer ist. Effizienter wäre es, dass die Besseren sich „freitesten“ und alternativ eine weitere Sprache nach ihrem Interesse neu erlernen oder vertiefen können, während für die Schlechteren der Englischkurs genutzt wird, das Ausgangslevel in Englisch von B2 zu erreichen. Zudem könnte so eine bessere Grundlage für den Literaturapparat der Bachelorarbeit gelegt werden.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind aufgrund digitaler Hybride, den Trainings und Praktika vielfältig und angemessen. Der Seminaristische Unterricht und die Übungen als Lehrform u. a. der Pflichtmodule entsprechen weitgehend der Fachkultur der Rechts- und Sozialwissenschaften und passen somit zum Studiengang gPVD. Künftig ist geplant, die Corona-bedingte Einführung von Online-Lehre weiter zu nutzen. Die HWR Berlin ist hier einen entscheidenden Schritt gegangen, weil die Lehrenden künftig Online-Lehre und asynchrone Lehre zu 30 % bzw. 20 % auf das Deputat anrechnen können. Auch die Vertiefungsmodule bieten Experimentierraum für neue Lehrformate. So wurde dem Gutachtergremium in diesem Zusammenhang von Team-Teachings berichtet.

Die Studierenden werden durch Gruppenarbeiten aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen teilweise ermöglicht wird. Eine stärkere Förderung besonderer Lehr- und Lernprojekte, wie in der letzten Akkreditierung empfohlen, konnte das Gutachtergremium nicht unmittelbar feststellen.

Durch die beiden Vertiefungsmodule eröffnet der Studiengang gPVD hinreichend gute Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Insgesamt ist das Curriculum des Studiengangs gPVD inhaltlich in den letzten sieben Jahren weiterentwickelt worden und auch strukturell wurde die Studiengang durch die Einführung einer ersten Praktikumsphase im dritten Semester verbessert. Andere Punkte aus den Empfehlungen der vorherigen Akkreditierung, die dieses Gutachtergremium teilt, wurden nicht oder kaum angegangen, weshalb die beiden Empfehlungen aus Sicht des Gutachtergremiums bestehen bleiben sollten. Die beiden Empfehlungen wären zum einen: „Die curricularen Anteile des Studiengangs sollten, mit Blick auf die Möglichkeiten Dienstsport zu betreiben, besser koordiniert werden, sodass die teilweise weiten Wege zwischen den verschiedenen Lernorten vermieden werden.“ und zum anderen: „Die Interdisziplinarität sowie die Problemzentrierung in den und zwischen den Modulen sollte spätestens ab

dem 4. Semester weiter ausgebaut werden. Besondere Lehr- und Lernprojekte sollten gefördert werden.“

Der FB 5 hat in seiner Stellungnahme darauf verwiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie die Einrichtung einer Sportstätte am Campus Lichtenberg, um die man sich vor 2020 bemüht hat, danach erst einmal aufgegeben werden muss. Jedoch hat man bestimmte Tage im Semester eingerichtet, an denen sowohl das Sportprogramm mit theoretischen Lehrveranstaltungen, die an der PA durchzuführen sind, kombiniert werden, so dass die Studierenden an diesem Tag gar nicht zum Campus Lichtenberg müssen. Auch in Bezug auf die zweite Empfehlung, so der FB 5, sei man nicht untätig geblieben. Die in der zweiten Studiehälfte auftretenden Kripo- und Schupo-Module seien interdisziplinär ausgelegt. Auch das neu gestaltete Modul 11 kombiniere zudem sowohl die Teildisziplinen Psychologie, Soziologie, Politik- und Rechtswissenschaft. Der Projektbezug würde sich außerdem aus Seminaren ergeben, die in laufende Forschungsprojekte des FÖPS eingebunden seien oder in deren Rahmen Lehrende eigene Projektideen mit ihren Studierenden verwirklichen würden. Häufig würden Vertiefungsseminare im Team-Teaching verwirklicht, in denen Dozierende unterschiedlicher Profession gemeinsam ein Thema behandeln (z.B. Kindesvernachlässigung aus rechtlicher und rechtsmedizinischer Sicht). Als „Leuchtturmprojekt der Interdisziplinarität“ schließlich, so der FB 5, könne das Modul S2 (Planübungen zur Bewältigung von Versammlungs- und Veranstaltungslagen) bezeichnet werden, in dem die Fächer Einsatzlehre, Polizei- und Ordnungsrecht sowie Politikwissenschaft integrativ gelehrt und geprüft würden.

Aufgrund dieser ausführlichen Erläuterungen kann das Gutachtergremium feststellen, dass der FB 5 die Empfehlungen der vorherigen Akkreditierung durchaus angegangen ist oder – wenn wir im Falle der Sportstätten am Campus Lichtenfeld keine Verbesserung erzielt werden konnte – Alternativen entwickelt hat.

Entscheidungsvorschlag:

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Für den Studiengang sind keine Mobilitätsfenster an anderen Hochschulen vorgesehen. Aufgrund des besonderen Charakters als interner Studiengang ist ein Auslandssemester unter den derzeitigen Rahmenbedingungen nicht praktikabel. Studienfahrten im sechsten Semester nach Wien, Lissabon, Kiew, Teneriffa u. a. ermöglichen den Studierenden, eine internationale Perspektive auf die Polizeiarbeit zu gewinnen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium erkennt an, dass Polizeistudiengänge grundsätzlich aufgrund ihres speziellen Curriculums nicht geeignet sind, Auslandssemester anzubieten. Insofern sind Wochenpraktika oder die hier genannte Studienfahrt die einzigen in Frage kommenden Alternativen. Das Gutachtergremium war aber etwas enttäuscht, dass hierzu im Zeitraum der letzten Akkreditierung anscheinend keine Neuerungen stattgefunden haben. Die Studienfahrten in Kooperation mit internationalen Partnern sind noch in der Planung, Anmerkungen zu den bisherigen Studienfahrten schienen eher geeignet zu sein, den Esprit de Corps zu heben als tatsächlich internationale Polizeiarbeit kennen zu lernen. Hier möchte das Gutachtergremium anregen, dass die HWR Berlin stärker internationale Kooperation anstrebt, um einen Austausch von Lehrenden und Studierenden im Rahmen von Internationalen Wochen am Campus bzw. entsprechenden Studienfahrten zu erleichtern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Für den Bachelorstudiengang gPVD wird von einer hauptamtlichen Abdeckung der Lehre von 60 % ausgegangen. Seit dem Wintersemester 2016/17 befindet sich der Studiengang in der zweiten Aufwuchsphase, weshalb tatsächlich aktuell nur ca. 50 % der Lehre von hauptamtlichen Lehrkräften abgedeckt werden. Langfristig wünscht sich die Leitung des FB 5, auf 70% Lehre durch das hauptamtliche Lehrpersonal zukommen. Die Planzulassungszahl ist dadurch auf mittlerweile 630 Studierende pro Jahr (330 Studierende im Wintersemester und 300 Studierende im Sommersemester) gegenüber 390 Studierenden im Jahr 2014 gestiegen und hat seit 2019 dieses Plateau erreicht. Die Zahl der Studienplätze im Bachelorstudiengang gPVD liegt dadurch aktuell bei 1.890. Das entspricht einem Plus von 133 % seit Einführung des Bachelorstudiengangs im Jahr 2010, als der Wert bei insgesamt 810 Studienplätzen lag.

Dieser Aufwuchs in einem Studiengang ist an der HWR Berlin beispiellos und hat auch den größten Aufwuchs an Professuren im Vergleich zu den anderen Fachbereichen nach sich gezogen (im Zeitraum 2017-20 wurden 16 neue Professorinnen und Professoren berufen). Für den FB 5 sind für das Jahr 2022 insgesamt 56 Hochschullehrendenstellen ausgewiesen. Es handelt sich dabei um 56 Professorenstellen verschiedener Fachgebiete, die von elf Stellen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA) unterstützt werden. Aktuell sind 36 Professuren und alle LfbA-Stellen besetzt. Vier Hochschullehrendenstellen befinden sich gegenwärtig im Besetzungsverfahren – teilweise kurz vor der Berufung. Der FB 5 hat derzeit zwei Gastdozentinnen und -dozenten, die aus nicht besetzten

Hochschullehrendenstellen finanziert werden und befristet beschäftigt sind. Zu diesen 38 Stellen sind noch acht Hochschullehrendenstellen zu rechnen, die von der Polizei Berlin in Abordnungsverhältnissen besetzt sind. Bis zum Jahr 2018 hatte der FB 5 nur 42 Professorinnen und Professoren, von denen fünf wiederbesetzt wurden bzw. werden.

Eine Übersicht zur Hochschullehrendenstellenstruktur bietet die folgende Tabelle:

Wissenschaftliches Personal des FB 5	Stellen laut Haushalt 2022	Besetzte Stellen oder Positionen
Professur C3	6	5
Professur C2	1	1
Professur W2/W3	49	31
Gesamt C3+C2+W3+W2	56	37
Polizei-/Kriminaldirektor/direktorin A 15	6	10
Polizei Amtsrat/rätin A 12	2	3
Gastdozenten/innen	-	2
Hochschullehrendenstellen gesamt	64	56
Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen Kategorie A.1	4 x 0,66	3 x 0,66
Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen Kategorie B	2,5	1 x 1,0, 2 x 0,75
Wissenschaftlicher Mitarbeiter/in mit dem Schwerpunkt Lehre	-	4 x 1,0
Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen	-	8,06

Die Einstellungszahlen orientieren sich stark an politischen und finanziellen Bedürfnissen des Landes Berlin, was ein hohes Maß an Flexibilität in der Organisation des Studienganges erfordert. Sollte der Aufwuchs stabil bleiben, strebt der Fachbereich eine Wiederbesetzung der sieben Stellen der im kommenden Akkreditierungszeitraum ausscheidenden Professorinnen und Professoren an.

Zur Sicherstellung eines Qualitätsstandards im Bereich Lehre hat der Akademische Senat (AS) eine Entwicklungsplanungskommission (EPK) eingesetzt, die alle Zweckbestimmungen vor der Beratung im AS prüft. Die EPK ist ein Ausschuss des Senats. Dort sind alle Dekaninnen und Dekane versammelt. Die EPK empfiehlt bei (Neu-)Berufungen die Denomination bzw. Ausrichtung der Professuren und passt sie denen anderer Fachbereiche anhand der hochschulweiten Ziele an. Die EPK ist ein Austausch-, Arbeits- und Empfehlungsgremium. Zur Gewährleistung der hauptamtlichen Abdeckungsquote ist in den Zielvereinbarungen mit den Fachbereichen von der Hochschulleitung festgelegt, dass ein konkreter Anteil von 50 % nicht unterschritten werden darf.

Elf wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (WMA) werden aus Drittmitteln größerer Forschungsprojekte und vier WMA mit dem Schwerpunkt Lehre werden aus Haushaltsmitteln finanziert.

Die erforderliche Lehrleistung des Bachelorstudiengangs kann nur unter Einbeziehung von Lehrbeauftragten erbracht werden. Im Wintersemester 2021/2022 nahmen 285 Lehrbeauftragte einen Lehrauftrag am FB 5 wahr.

Ein Fokus der Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre liegt auf der regelmäßigen (fach-)didaktischen Weiterbildung der Lehrenden. Auch die Polizeiakademie Berlin bietet für angehende Lehrkräfte und Lehrkräfte in der Einarbeitungsphase, eine 30-tägige, modulare Basisqualifizierung an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums wird das Curriculum des Studiengangs gPVD durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Insgesamt ist anzuerkennen, dass der Fachbereich sein Lehrpersonal seit der letzten Akkreditierung im Einklang mit den gestiegenen Studierendenzahlen angepasst und deutlich erhöht hat. Durch die EPK werden zudem im Auftrag des Akademischen Senats die qualitativen Anforderungen sichergestellt werden. Dies führte jetzt auch zu einer Berufung einer Professur für den Bereich Cyberkriminalität, wobei die genaue Bezeichnung noch aussteht und damit der dynamischen Entwicklung der digitalen Kriminalität Rechnung trägt. Die Lehre wird ausreichend durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt, welches sich aber am untersten Rand des gesetzlich Zulässigen bewegt – in Berlin muss die Lehre zu mindestens 50 % von hauptamtlich Lehrenden erbracht werden.¹⁴ Bereits in der Akkreditierung im Jahr 2015 wurde diese Quote nicht erreicht, wie aus der damaligen Empfehlung zu schlussfolgern ist. Somit konnte der FB 5 die Empfehlung aus dem Jahr 2015 nicht wirksam umsetzen, die daher bestehen bleibt. Weil nicht gegen die gesetzlichen Vorgaben verstoßen wird und die Studienqualität auch noch mit der Hälfte der Lehre durch hauptamtliches Lehrpersonal gesichert ist, spricht das Gutachtergremium eine Empfehlung und keine Auflage aus.

Auch wenn die Anzahl der Professorenstellen laut Haushalt aufgrund der deutlich gestiegenen Studierendenzahlen mit insgesamt 56 angemessen und anerkennenswert ist, muss festgestellt werden, dass davon aktuell mit 36 nur 2/3 besetzt sind (- ca. 36%). Zählt man die „Hochschullehrendenstellen gesamt“ (einschl. Professoren und Dozenten), dann stehen 64 „Stellen lt. Haushalt“ 46 „besetzten Stellen“ gegenüber (- ca. 28%). Auch wenn diese durch zusätzlich 3 Gastprofessoren, 2 Gastdozenten und 4 wiss. Mitarbeiter mit Schwerpunkt Lehre ergänzt werden, sind noch 9 Stellen unbesetzt (- 15%). Insgesamt darf der FB 5 in der Besetzung freier Hochschullehrendenstellen nicht nachlassen; dabei wird anerkannt, dass der Fachbereich in den letzten Jahren einen enormen Aufwuchs zu stemmen hatte.

Die Anzahl der Lehrbeauftragten ist als Folge und korrespondierend zum niedrigen Lehranteil der Hauptamtlichen mit 285 hoch. Der Auswahl und erforderlichen durchgängigen Qualifizierung der Lehrbeauftragten anhand festgelegter Standards muss aufgrund der hohen Anzahl zur Sicherung der Qualität, Vergleichbarkeit und Kontinuität im Vorlesungsbetrieb eine besondere Bedeutung beigemessen werden. Das Gutachtergremium hatte aber den Eindruck, dass keine einheitlichen Maßstäbe bei der Auswahl und Sicherstellung der hochschuldidaktischen Qualifizierung der Lehrbeauftragten bestehen. Die Studierenden und selbst die Absolventinnen und Absolventen gaben im Interview an, noch nie oder nur vereinzelt einen Vorlesungsbesuch oder ein begleitendes Monitoring von Lehrbeauftragten in der Studienzeit erlebt zu haben. Im Gegensatz zu den hauptamtlichen

¹⁴ Vgl. § 123 Abs. 1 Punkt 6 BerlHG i. v. m. §§ 100 und 102a BerlHG.

Lehrkräften wird aus Kapazitätsgründen und um mögliche Interessenten aus der Praxis nicht durch zu hohe Hürden von einer Bewerbung für einen Lehrauftrag abzuhalten auf ein standardisiertes Auswahlverfahren mit Lehrprobe verzichtet. Somit haben hauptamtlich Lehrende auf der Grundlage der Berufungssatzung ein reguläres Berufungsverfahren mit Lehrprobe (vgl. § 8, 9 Berufungssatzung) zu durchlaufen, währenddessen sich die deutlich höhere Anzahl an Lehrbeauftragten in den verschiedenen Studienfächern keinem einheitlichen Verfahren zur Sicherung der Lehrqualität stellen müssen. Im Studienschwerpunkt Kripo mag das Problem nicht so gewichtig zu sein, weil hier ein enges Netzwerk von Akteuren besteht und die Anzahl der Lehrbeauftragten gegenüber dem Schwerpunkt Schupo geringer ist, aber insgesamt ist die Situation nicht glücklich, zumal das bisherige Modulhandbuch nach Aussage der Studiengangsleitung den Lehrbeauftragten einen breiten Spielraum an Interpretation der Modulinhalte geboten hat. Eine Ordnung zur Vergabe von Lehraufträgen besteht offensichtlich nicht, es wurde von unterschiedlichen Methoden der Rekrutierung durch die Modulverantwortlichen in den Gesprächen berichtet.

Die Lehrenden betonten, dass man die pädagogische und hochschuldidaktische Eignung für einen Lehrauftrag voraussetze. Angehende Lehrbeauftragte würden sich mit Vita und Qualifikationsnachweisen (Prüfungs- und Arbeitszeugnisse) bewerben. Ein entscheidendes Auswahlkriterium ist für den FB 5 neben fachlichen und berufspraktischen Kenntnissen die pädagogische Eignung, d.h. die Lehrbeauftragten verfügen i. d. R. bereits über Lehrerfahrung und legen den Bewerbungen auch Nachweise für die Bewertungen ihrer bisherigen Lehre bei (bspw. Lehrevaluationen an anderen Einrichtungen). I. d. R. findet außerdem ein Gespräch zwischen der Modulkoordinatorin bzw. dem Modulkoordinator und der jeweiligen Bewerberin bzw. dem jeweiligen Bewerber statt.

Diese Feststellung muss das Gutachtergremium aufgrund der Tatsache, dass die überwiegende Zahl der Lehrbeauftragten aus der Polizei kommt und mehrheitlich eher nicht über eine pädagogische Qualifizierung und Erfahrung verfügt, hinterfragen. Die Lehrenden erklären, dass in den Fällen, in denen die Bewerberinnen und Bewerber aus der Polizei kommen, berufsfachliche- und berufspraktische Qualifikationen als Auswahlkriterium herangezogen werden. So müssen Lehrbeauftragte in Polizeifächern bspw. eine Führungsfunktion bzw. Einsatzerfahrung nachweisen. Grundsätzlich würde die Lehre aller neuen Lehrpersonen evaluiert und von den Modulbeauftragten geprüft. Das Gutachtergremium ist nicht davon überzeugt, dass Führungs- und Einsatzerfahrung automatisch zu einer guten Lehrqualität führen muss und empfiehlt weitere Instrumente, um unter den Bewerbungen diejenigen mit guter Lehrfähigkeit auswählen zu können. So könnten diese Fähigkeiten durch didaktische Weiterqualifizierungsmaßnahmen erreicht werden.

Der FB 5 verweist darauf, dass die Lehrbeauftragten neben einem ein- oder zweitägigen Onboarding überwiegend auf freiwillige Weiterbildungsmöglichkeiten des Berliner Zentrums für Hochschullehre zurückgreifen können, was aus Sicht des Gutachtergremiums nicht ausreichend ist. Demgegenüber

ist anzuerkennen, dass die Polizeiakademie für ihre angehenden Lehrkräfte und Lehrkräfte in der Einarbeitungsphase eine 30-tägige modulare Basisqualifizierung realisiert.

Wesentliche Standards für die Auswahl, hochschuldidaktische Qualifizierung und fachliche Begleitung von immerhin 285 nebenamtlich Lehrenden sollten daher in einer Ordnung beschrieben, disziplinübergreifend umgesetzt und überprüft werden. Bereits im Jahr 2015 wurde im Rahmen der damaligen Akkreditierung eine Empfehlung ausgesprochen, den Einsatz der Lehrbeauftragten nur gezielt und in Grenzen vorzunehmen. Da diese auch durch das Aufwuchsprogramm auch absehbar nicht erreicht werden kann und die Zahl der Lehrbeauftragten hoch bleiben wird, sollte nach Meinung des Gutachtergremiums die Auswahl, hochschuldidaktische Qualifizierung und fachliche Begleitung der Lehrenden in einer Ordnung beschrieben, disziplinübergreifend umgesetzt und überprüft werden. Weil eine „Lehrbeauftragtenberufungssatzung“ generell unüblich ist und ggf. auch andere Instrumente zur Sicherstellung der fachlich-didaktischen Qualitäten der Lehrbeauftragten denkbar sind, spricht das Gutachtergremium trotz des zumindest potenziellen Mangels nur eine Empfehlung aus. Der FB 5 macht in seiner Stellungnahme geltend, dass man keine rechtliche Handhabe hätte, eine solche „Lehrbeauftragtenberufungssatzung“ zu schaffen. Diese Feststellung greift nach Auffassung des Gutachtergremiums zu kurz. Zur Verbesserung der Qualität der Lehre kann durchaus ein fakultätsinternes Konzept die Auswahl, die Qualifizierung und Begleitung nebenamtlicher Lehrende in den hochschulischen Gremien beraten und beschlossen werden. Darin könnten auch die hochschulinternen Verantwortlichkeiten und Controlling-Instrumente vereinbart werden.

Lehrbeauftragte sollten, insbesondere mit Blick auf die bessere Abstimmung von Lehrinhalten und Prüfungsgleichheit, nach Ansicht des Gutachtergremiums eng durch die Modulverantwortlichen betreut und möglichst nur dort eingesetzt werden, wo ihre besonderen Fähigkeiten und Fertigkeiten erforderlich sind. Divergenzen zwischen den Inhalten von gleichen Veranstaltungen – wie sie von den Studierenden mehrheitlich vorgetragen wurden – sollten in stärkerem Maße verhindert werden. Diese Forderung entspricht zudem bereits einer Empfehlung der vorhergehenden Akkreditierung. Der FB 5 macht in seiner Stellungnahme deutlich, dass die sog. Modulkoordinierenden und Fachansprechpartnerinnen und -partner der in den Modulen des gPVD-Studiengangs vertretenen Fächer (regelmäßig vom Fachbereichsrat bestellt) eine enge Betreuung der Lehrbeauftragten übernehmen würden. So würden die Modulkoordinatorinnen und -koordinatoren die Inhalte und Ziele den neuen Lehrbeauftragten im Vorfeld kommunizieren, sodass inhaltlichen Abweichungen entgegengewirkt werden. Aber auch in regelmäßigen Treffen zwischen den Lehrbeauftragten und Modulverantwortlichen und/oder Fachverantwortlichen werden die Inhalte abgestimmt. Das Gutachtergremium stellt fest, dass es institutionelle Arrangements gibt, um eine inhaltliche Koordination zu gewährleisten. Es könnte sich vorstellen, dass ad-hoc-Instrumente zum Nachfassen innerhalb eines Semesters vorteilhaft sein könnten.

Ein anderes Problem stellt die Betreuung der Studierenden in Ihren Dienststellenpraktika im dritten und fünften Semester dar. Diese liegt in der Verantwortung der PA, die auch Ansprechpartnerinnen und -partner in allen Dienststellen hat, die aber nicht identisch sein müssen mit den Betreuerinnen und Betreuern (im Polizei-Jargon „Bärenführerin“ bzw. „Bärenführer“ genannt). Diese können jüngere Alumni sein, die sich in die Erwartungs- und Motivationslage der Studierenden (noch) einfühlen können, es kann sich bei den Betreuerinnen und Betreuern aber auch um Polizeibeamtinnen und -beamte des mittleren Dienstes in fortgeschrittenen Dienstjahren handeln. Vor dem Hintergrund, dass Berlin ein Stadtstaat mit guter Erreichbarkeit der Dienststellen untereinander ist, versteht das Gutachtergremium nicht, warum die PA nicht eine Liste der Betreuerinnen und Betreuer führt und diese anleitet und schult. Auch wenn die PA die Dienststellenpraktika organisiert und übernimmt, so stellen die divergierenden Betreuungsmöglichkeiten auch ein Problem für den Studiengang gPVD dar, der die Gesamtverantwortung auch für die berufspraktischen Studienanteile trägt (vgl. Kapitel II.2.2.7).

Die hauptamtlich Lehrenden – und die Lehrbeauftragten – können die Möglichkeiten der hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung nutzen. In welchem Umfang die Professorinnen und Professoren in den letzten (Corona-) Jahren davon Gebrauch gemacht haben, entzieht sich der Kenntnis des Gutachtergremiums.

Erfreulich ist, dass nach Aussage der Lehrenden verschiedene Kolleginnen und Kollegen das Instrument der Hospitation bei der Polizei Berlin nutzen. Dennoch gibt es sicherlich noch weitere Möglichkeiten, der Empfehlung der letzten Akkreditierung aus dem Jahr 2015 zu entsprechen, die Beziehungen zwischen den theoretischen und den praktischen Inhalten des Studiums inhaltlich wie personell optimieren zu können. Im Gegensatz zu Polizeihochschulen bzw. Fachbereichen der Polizei in anderen Bundesländern ist der Studiengang gPVD in Berlin sowohl institutionell als auch räumlich stark von der Polizei bzw. PA getrennt – das Polizeistudium wird an einer Landeshochschule und nicht einer Verwaltungsfachhochschule angeboten, die PA liegt im Westteil der Stadt, der Polizeicampus der HWR Berlin im Osten. Hier sollte überlegt werden, wie man den gegenseitigen Kontakt vertiefen kann. Die bzw. der künftig eingesetzte Praxisbeauftragte ist aus Sicht des Gutachtergremiums eine sinnvolle Ergänzung (siehe Kapitel II.2.2.7).

Entscheidungsvorschlag:

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Zur Sicherstellung der Qualität und Kontinuität in der Lehre sollten zeitnah wirksame Maßnahmen umgesetzt werden, damit tatsächlich der überwiegende Teil der Lehre (mindestens 60%) durch hauptamtliche Hochschullehrende erbracht wird.
- Wesentliche Standards für die Auswahl, hochschuldidaktische Qualifizierung und fachliche Begleitung der Lehrenden sollen beschrieben, disziplinübergreifend umgesetzt und überprüft

werden. Die Hochschule sollte hochschuldidaktische Kompetenzen durch verpflichtende Fort- und Weiterbildungsangebote fördern.

- Die Beziehungen zwischen den theoretischen und den praktischen Inhalten des Studiums sollten sowohl inhaltlich als auch personell optimiert werden:
 - Hauptamtlich Lehrende der Hochschule sollten Teile der Lehre im Praxismodul 15 übernehmen. Sie sollten außerdem intensiver die Praxisausbildung insbesondere auch auf den Dienststellen beobachten.
 - Lehrende in den berufspraktischen Studienanteilen sollten zu Hospitationen an die Hochschule eingeladen werden und in der Lehre unterstützen.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Administratives Personal

Die Anzahl der Verwaltungsstellen steht in Relation zur Anzahl der Hochschullehrendenstellen. Für jede Hochschullehrendenstelle können 0,8 Vollzeitäquivalente als Verwaltungsstelle an der Hochschule fest installiert werden. Dem FB 5 stehen hiervon 0,3 Vollzeitäquivalente zur Verfügung. Daraus resultiert bei 64 Hochschullehrendenstellen eine Zahl von 19,2 Vollzeitstellen. Eine Übersicht zur Verwaltungsstellenstruktur bietet die folgende Tabelle:

Verwaltungspersonal des FB 5	Stellen laut Haushalt 2022	Besetzte Stellen oder Positionen
Beschäftigte E 13	2	2 (unbefristet)
Beschäftigte E 11	2,5	0,5 (unbefristet) 2,0 (befristet)
Beschäftigte E 9a	2,0	2,0 (unbefristet)
Beschäftigte E 8	7,83	6,33 (unbefristet) 0,5 (befristet)
Beschäftigte E 6	4,0	2,5 (unbefristet) 1,0 (befristet)
Beschäftigte E 4	1,0	1,0 (befristet)
Gesamt FB 5	19,33	17,83

Den reibungslosen Ablauf aller relevanten Studienprozesse garantiert die Fachbereichsverwaltung. Deren Aufgabenspektrum umfasst insbesondere:

- Konkrete überschneidungsfreie Studienplanung: Organisation aller Lehrveranstaltungen sowie Sonderveranstaltungen der Studiengänge des Fachbereichs inklusive Raumplanung
- Begleitung des Studienverlaufs durch den Studienbetrieb: Studierendenmanagement und Änderungsplanung inklusive Kommunikation an alle Beteiligten im laufenden Semester
- Organisation aller Prüfungsangelegenheiten

- Gremienbetreuung der Fachbereichsgremien, Kontakt zu zentralen Gremien, Umsetzung der Beschlüsse, Gremienwahlen
- Abrechnung von Lehrbeauftragten- und Gutachterhonoraren
- Koordination von Grundsatzangelegenheiten und Studienreform
- Öffentlichkeitsarbeit des Fachbereichs
- Organisation und Beschaffung von Unterrichtsmaterialien u.ä.
- Beratung und Betreuung der Lehrenden und Studierenden
- Struktur-, Personal- und Budgetplanung und -überwachung
- Fachbereichsverwaltungsleitung (Geschäftsführung) mit allgemeinen Leitungsaufgaben, Erstellung aller Struktur-, Wirtschafts- und Ressourcenpläne des Fachbereichs einschließlich der Zusammenarbeit mit der zentralen Hochschulverwaltung, Budgetbefugnis, Konfliktmanagement, Prozessoptimierung sowie die Koordination aller Aufgaben des Fachbereichs und der Mitwirkung bei der Weiterentwicklung des Fachbereichs
- Studiengangskoordination der Masterstudiengänge des Fachbereichs
- Unterstützung der Lehrkräfte durch studentische Hilfskräfte.

All diese hier grob umrissenen Aufgaben werden derzeit mit insgesamt 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf 17,83 Stellen (Vollzeit-Äquivalente) wahrgenommen.

Räumliche und sächliche Infrastruktur

Die Räumlichkeiten der HWR Berlin am Campus Lichtenberg sind Teil des Bildungs- und Verwaltungszentrums Friedrichsfelde (BVZ) und vom Land Berlin gemietet. Der FB 5 nutzt vor allem die Häuser 1, 3, 6a und 6b sowie Haus 14. Auf dem Gelände stehen ca. 150 Seminarräume bzw. Hörsäle für 20 bis zu 100 Studierende, ein Audimax mit 800 Plätzen und ein modernes Bibliotheksgebäude (Haus 6c) zur Verfügung. Auf dem Polizeigelände in Berlin-Ruhleben stehen neben diversen Gebäuden mit Unterrichtsräumen für den mittleren und den gehobenen Dienst auch die Räumlichkeiten für den Sportunterricht inklusive Schwimmhalle zur Verfügung. Die Einrichtungen an der PA wurden im Jahr 2016 umfänglich erneuert. Neben der Errichtung eines neuen Lehrsaalgebäudes wurden auch die Sportstätten modernisiert. Im Jahr 2021 fand zudem die auflagenfreie Abnahme der Schießstände statt.

Nahezu alle Seminarräume und Hörsäle am Campus Lichtenberg verfügen über Lehrenden-PCs, fest installierte Projektoren, Lautsprecher, Internetzugang, Flipcharts und Metaplantafeln sowie teilweise auch berührungssensitive Whiteboards (Smartboards). Die Tische und Stühle sind für unterschiedliche Lernformen variabel zu stellen und bieten somit eine didaktisch vielfältig nutzbare Lernumgebung. Zusätzliche Präsentationsmittel, beispielsweise Moderationskoffer, mobile Videoanlagen, Laptops etc. können in der Bibliothek/Mediathek ausgeliehen werden. Für Gruppenarbeiten

oder Selbststudium können die Studierenden freie Unterrichtsräume und drei Pausenräume nutzen. Die Räume sind während der regulären Öffnungszeit nicht verschlossen. Ein besonderes Ausstattungsmerkmal für den Bachelorstudiengang Gehobener Polizeivollzugsdienst sind ein Kriminaltechniklabor sowie einen Stabsübungsraum mit zusätzlicher technischer Ausstattung für beispielsweise Einsatzlehreübungen (Haus 14).

Fünf sogenannte Hybrid-Räume ermöglichen Lehrveranstaltungen mit gleichzeitig Präsenz- und Online-Teilnehmenden. Mithilfe von Videokonferenz-Software, Smartboard, Beamer, Rummikrofon und Kamera können in diesen Räumen Präsentationen und Diskussionsbeiträge mit Bild und Ton in beide Richtungen übertragen werden.

Die HWR Berlin bietet ihren Studierenden einen umfassenden Bibliotheksservice. Den Studierenden stehen die Bibliotheken als Lern- und Arbeitsräume an beiden Standorten (Campus Lichtenberg und Campus Schöneberg) zur Verfügung. Der polizeispezifische Bestand wird kontinuierlich ausgebaut. Er umfasst die „Polizei- und Kriminalwissenschaft“ mit den Sachgruppen Kriminologie, Kriminalistik, Kriminaltechnik, gerichtliche Medizin, Kriminalität: besondere Erscheinungsformen und Gruppen, Strafvollzug; Kriminalpolitik, Kriminalgeografie; Kriminalsoziologie/-psychologie, Prävention, Viktimologie; Führungslehre, Einsatzlehre, Verkehrslehre sowie für das Polizeistudium wichtige Rechtsgebiete: Straf- und Strafprozessrecht, Allgemeines Ordnungswidrigkeitenrecht, Polizei- und Ordnungsrecht, Besonderes Ordnungsrecht, Verkehrs(straf)recht. Die Studierenden und Lehrenden im gPVD-Studiengang nutzen ferner die Bestände der Polizeibibliothek mit ihrem Hauptstandort in Berlin-Kreuzberg (Mehringdamm) und der Außenstelle in Berlin-Spandau (Radelandstraße).

Zusätzlich haben die Studierenden des Bachelorstudiengangs Gehobener Polizeivollzugsdienst an der HWR Berlin die Möglichkeit das polizeiliche Intranet an sogenannten MAP-Rechnern (Multifunktionaler Arbeitsplatz) zu nutzen. Die hierfür notwendige Infrastruktur wurde in Zusammenarbeit mit dem ITDZ (IT-Dienstleistungszentrum Berlin) bereitgestellt. Hierfür wurde eigens ein umfassendes Sicherheitskonzept durch das Hochschulrechenzentrum erstellt.

Vier speziell ausgerüstete Computerräume am Campus ermöglichen außerdem die Abnahme von Online-in-Präsenz Prüfungen. Die Vorteile des Arbeitens mit digitalen Dokumenten können so mit den besonderen Bedingungen von Präsenzprüfungen kombiniert werden.

Am Campus Lichtenberg steht den Fachbereichen ein integriertes Campus-Managementsystem zur Studien- und Prüfungsorganisation zur Verfügung, das den Studierenden und Lehrenden Verwaltungsvorgänge erleichtert und eine effiziente Studienorganisation ermöglicht. Zur Unterstützung der Lehre wird die Lernplattform Moodle genutzt.

Ebenfalls am Campus Lichtenberg befinden sich eine von der Firma WISAG Facility Service Holding GmbH & Co. KG betriebene Mensa (zertifiziert nach ISO 9001) und eine Cafeteria des Studierendenwerks. Sämtliche Angebote zur informellen Begegnung werden allerdings durch den Umstand

relativiert, dass dem Standort Lichtenberg bisher ein attraktives Umfeld fehlt. Insofern stoßen sämtliche Bemühungen um ein lebendiges Campusleben an enge Grenzen, da sich nur wenige Studierende außerhalb der Lehrveranstaltungen an der Hochschule aufhalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang verfügt nach Ansicht des Gutachtergremiums über eine gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung (Gebäude- und Bibliotheksausstattung, Laborausstattung, sonstige Infrastruktur), die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel.

Aus den Gesprächen mit der Studiengangsleitung kann eine grundsätzliche Zufriedenheit hinsichtlich der Entwicklung des administrativen und technischen Personals in den letzten Jahren festgestellt werden. So ist dieses Personal mit dem Aufwuchs der Studierenden und des Lehrpersonals nach Aussagen der ehemaligen Dekanin im Rahmen des letzten Akkreditierungszeitraums von 9 auf über 19 angestiegen. Dennoch hat sich auf Nachfragen auch gezeigt, dass gerade in den Bereichen „Gremienangelegenheiten“ und „Prüfungsamt“ noch Personalbedarf gesehen wird. Aus Sicht der Gutachter ist dieser formulierte Bedarf durchaus nachzuvollziehen, denn die bereits geschilderte Dynamik im Personalbereich mit einer erheblichen Anzahl an bisher geleisteten Berufungsverfahren, aber eben auch noch ausstehenden Vakanzen und künftig mindestens weiteren sieben Berufungsverfahren aufgrund von Pensionierungen einerseits und die wachsenden Anforderungen im Prüfungsgeschehen aufgrund der gestiegenen Studierendenzahlen andererseits belegen dies. Gerade eine Verstärkung der personalverwaltenden Organisation könnte dazu beitragen, das Besetzungsdefizit bei den hauptamtlichen Lehrkräften durch eine parallele und zügigere Bearbeitung von Stellenbesetzungsverfahren wettzumachen. Die HWR Berlin soll daher prüfen, wie die Personalverwaltung und das Prüfungsamt um jeweils eine administrative Stelle verstärkt werden kann.

Demgegenüber sieht die infrastrukturelle Ausstattung nicht so gut aus. Durch die Erneuerung der PA-Ausbildungsstätten im Jahr 2016 und weiterer Renovierungen danach konnte die Empfehlung aus der letzten Akkreditierung, die Einrichtungen, die seitens der Polizei für die praktischen Ausbildungsphasen genutzt werden, zu verbessern, zwar erfüllt werden, die Entwicklung des Campus Lichtenberg ist jedoch trotz des erheblichen Bedarfs und trotz des Umbaus des Haus 15 (Moderne Kriminaltechnik) nur rudimentär vorangeschritten. In Verbindung mit nur begrenzten Möglichkeiten auf das polizeiliche Intranet zuzugreifen (25 multifunktionalen Arbeitsplätzen) und insbesondere den fehlenden Sport- und Trainingsstätten – welche die Studierenden zu bis zu 1 ½ stündigen Fahrten zur PA zwingt – bleibt der Campus Lichtenberg für Polizeistudierende und somit auch für den wichtigen studentischen Austausch außerhalb von Vorlesungszeiten weiterhin eher unattraktiv. Eine Verbesserung dieser Situation könnte auch die Anwesenheit und den Austausch haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte mit Studierenden am Campus Lichtenberg fördern und die polizeiliche Identifikation

und Sozialisation positiv beeinflussen. Die Entwicklung des Campus Lichtenberg zu einem „Polizeicampus“ durch einen modernen Kriminaltechnikkomplex, mehr multifunktionale Arbeitsplätze mit Zugriff auf polizeiliche Anwendungen und Schaffung von Sport- und Polizeitrainingsmöglichkeiten sollte daher weiter vorangetrieben werden. Da dieser Mangel nicht ausschließlich von der HWR Berlin zu verantworten ist – das Liegenschaftsmanagement war bis letzten Jahr nicht in ihrer Hand – spricht das Gutachtergremium eine Empfehlung aus.

Entscheidungsvorschlag:

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die HWR Berlin soll prüfen, wie der Bereich „Gremienangelegenheiten“ und das Prüfungsamt um jeweils eine administrative Stelle verstärkt werden können.
- Die Entwicklung des Campus Lichtenberg zu einem „Polizeicampus“ durch einen modernen Kriminaltechnikkomplex, mehr multifunktionale Arbeitsplätze mit Zugriff auf polizeiliche Anwendungen und Schaffung von Sport- und Polizeitrainingsmöglichkeiten sollte zügiger vorangetrieben werden.

2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 BInStudAkkV\)](#)

Sachstand

Im Studiengang gPVD werden als mögliche Prüfungsformen „Klausuren, Hausarbeiten, Präsentationen mit schriftlichem Anteil, bewerteten praktischen Übungen und einer Bachelorarbeit und ihrer mündlichen Verteidigung erbracht.“ (§ 19 Abs. 2 APOgDPol) Eine Präzisierung erfolgt in der Studienordnung des Studiengangs PVD (vgl. § 19 Abs. 6 APOgDPol). Die überwiegende Prüfungsform ist die Klausur. Daneben gibt es noch Hausarbeiten und „Präsentationen mit schriftlichem Anteil“ die alle drei in der StudO ausdefiniert werden (§§ 11-13 StudO).

In den Theoriemodulen ist in der Regel jeweils eine Modulprüfung abzulegen. Ausnahmen hiervon bilden die Module 01, 02, 14 und 15. In den beiden Module 01 und 02 werden jeweils zwei Teilprüfungen abgelegt. Für beide Module bietet es sich an, die Prüfung des Stoffs des ersten Semesters bereits an dessen Ende abzunehmen, so dass diese Inhalte im zweite Semester, das vergleichsweise stark mit Prüfungen belastet ist, herausgehalten werden können. Die Aufteilung der Prüfung in zwei Teilprüfungen führt daher zwar nicht der Zahl, wohl aber dem Umfang der Prüfungsinhalte nach zur Minderung der Prüfungslast im zweiten Semester.

Zudem ist im Modul 14 nicht nur die schriftliche Bachelorarbeit anzufertigen, sondern diese zudem mündlich zu verteidigen, wobei sich das Prüfungsgespräch über den unmittelbaren Gegenstand der

Bachelorarbeit hinaus auf das gesamte Fachgebiet erstrecken kann, dem sie entnommen ist, und auch benachbarte Wissensgebiete erfassen darf.

Im Praktikumsmodul 15 sind keine Prüfungsleistungen, sondern mehrere Leistungsnachweise zu erbringen (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 2 APOgDPol). Diese Leistungsnachweise sind Leistungen auf verschiedenen Dienststellen sowie im Einsatz- und Führungsseminar; drei Leistungsnachweise im Sport sowie einer im Schießen. Damit wird der Größe dieses Moduls von 57 LP Rechnung getragen, die wiederum erforderlich ist, um praktische Trainings und Dienststellenpraktika gesamthaft zu umfassen, so dass der Lernerfolg der praktischen Trainings (mit Ausnahme von Sport und Schießen) durch die Bewertung der Leistungen auf den Dienststellen überprüft werden kann, in denen sich das in den praktischen Trainings Erlernete niederschlägt.

Um die Erreichung der in den jeweiligen Modulen beschriebenen Kompetenzziele zu überprüfen, werden die Prüfungsformen laut Aussage der Lehrenden in Passung zu den anvisierten Kompetenzen gewählt („Constructive Alignments“-Ansatz). Während Klausuren vorrangig zur Prüfung von Sach- und Methodenkompetenzen eingesetzt werden, werden in (Gruppen-) Präsentationen (mit schriftlichem Anteil) und Planübungen auch Selbst- und Sozialkompetenzen bewertet. Das kompetenzbezogene Prüfen hat einen besonders hohen Stellenwert bei den praktischen Anteilen des Studiums, d.h. in Modul 15.

Klausuren finden Anwendung zur Überprüfung von Grundlagenwissen, z.B. in den Modulen 01, 02, 08 und K3, dienen aber (oft zugleich) auch der Überprüfung der Kompetenz, eine praktische Aufgabe, insbesondere die Beurteilung eines Rechtsfalls, in begrenzter Zeit mit definierten Hilfsmitteln zu lösen und das Ergebnis in angemessener Ausdrucksweise schriftlich niederzulegen (z.B. Module 04, 05, 06, S1, S4, Modul 10).

In den polizeiwissenschaftlichen Grundlagenmodulen 02 (zum Einsatzmanagement) und 03 (zur Kriminalistik) wird die Überprüfung der Falllösungskompetenz dagegen in einen praktischen Kontext eingebettet. Im Modul 02 ist das eine Präsentation im Rahmen der in das Modul integrierten Übung zum Planungs- und Entscheidungsprozess (Teilprüfung im Umfang von 70%). In Modul 03 ist es eine in der „Tatortstraße“ der Berliner Polizei durchgeführte bewertete praktische Übung im Rahmen der am Modul beteiligten Praktikumseinheit. Dies trägt auch dazu bei, ein Übermaß an Klausuren am Ende des zweiten Semesters zu vermeiden. Erst im vierten Semester wird dann im Modul 09 eine Klausur mit kriminalistischem Schwerpunkt geschrieben und in dieser Form auch der Lernerfolg im Modul K1 mit seinem rechtsmedizinischen Schwerpunkt überprüft.

Präsentationen mit begleitendem schriftlichen Anteil, die in besonderem Maße die kommunikativen Kompetenzen der Studierenden fordern, aber auch die wissenschaftliche Methodenkompetenz unter Beweis stellen, sind ferner vorgesehen in dem gesellschaftswissenschaftlich ausgerichteten Modul 11, in den in Seminarform ausgestalteten Modulen 13 und K2 sowie in Modul S2, bei dem sie in eine

Planübung eingebettet sind. Im Modul S2 können die Lerninhalte flexibel in Form einer Präsentation oder einer Klausur geprüft werden.

Auch in den Vertiefungsmodulen erfolgt die Prüfung ganz überwiegend in Form einer Präsentation mit schriftlichem Anteil. Generell vorgeschrieben ist das aber nicht, sondern dem Fachbereichsrat die Möglichkeit gegeben, die Prüfungsform auf Vorschlag der die Module anbietenden Lehrkräfte optimal der konkreten Ausgestaltung des jeweiligen Vertiefungsmoduls anzupassen. Auch Prüfungsformen, die der Studiengang sonst nicht vorsieht, sind hier zulässig und dann im Formular für das Vertiefungsmodul zu beschreiben. Die jeweils festgelegte Prüfungsform wird den Studierenden mit dem Angebot der Vertiefungsmodule bekanntgegeben, so dass sie sie bei der Auswahl ihrer Vertiefungsmodule berücksichtigen können.

Mehr noch als die Präsentationen in ihrem schriftlichen Anteil führen Hausarbeiten im zweiten Semester (in Modul 07) und im dritten bzw. vierten Semester (in Modul 12) auf die Anfertigung einer Bachelorarbeit (im 5./6. Semester) hin. Die Hausarbeit im Modul 07 „Grund- und Menschenrechte“ beinhaltet zudem stets die Lösung eines Rechtsfalles und zwingt die Studierenden so dazu, sich in Ruhe und unter Zuziehung von Literatur intensiv in der – für die meisten noch ungewohnten – Anwendung von Methodik und Sprache juristischer Falllösungen zu erproben, ehe am Ende des zweiten Semesters die ersten Rechtsklausuren anstehen, in denen dies unter Zeitdruck geschehen muss.

Je nach Modul beträgt die Prüfungsdauer zwischen einer und vier Zeitstunden. Die Klausuren werden vorrangig in der ersten vorlesungsfreien Woche, teilweise aber auch schon in der letzten Woche der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters geschrieben, Klausuren, die im Modulkatalog als „modulbegleitend“ ausgewiesen sind, evtl. auch noch etwas früher. Das Prüfungsamt beauftragt aufsichtführende Lehrkräfte und stellt entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung. Haben in einem Semester mehrere Lehrkräfte in parallelen Gruppen eine gleichartige Klausurleistung abzunehmen, so bestimmt die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator eine einheitliche Klausuraufgabe, andernfalls wird die Aufgabe durch die für die Durchführung der Klausur verantwortliche Lehrkraft bestimmt.

Die Aufgabe und der Abgabetermin der Hausarbeiten werden von der verantwortlichen Lehrkraft in schriftlicher Form oder über die elektronische Lernplattform der Hochschule „Moodle“ oder den bei der Hochschule für die Studierenden eingerichteten E-Mail-Account bekannt gegeben. Auch die Aufgabe für die Präsentation mit schriftlichem Anteil, der Termin für die Abgabe des schriftlichen Anteils sowie der Termin für die Präsentation werden von der verantwortlichen Lehrkraft in schriftlicher Form oder über die elektronische Lernplattform „Moodle“ oder den bei der Hochschule für die Studierenden eingerichteten E-Mail-Account bekannt gegeben. Die Präsentationen von mindestens 15-

minütiger Dauer finden während der Vorlesungszeit in der jeweiligen Lehrveranstaltung statt. Der schriftliche Anteil wird von den Studierenden zu Hause erarbeitet.

Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden: „(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung darf einmal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilen, so wird nur der nicht bestandene Teil wiederholt.“ (§ 21 Abs. 1 Sätze 1 und 2 APOgDPol) Prüfungszeiträume werden jedes Semester einmal angeboten.

Wird eine Klausur oder Hausarbeit von der Lehrkraft auch im Wiederholungsfalle schlechter als mit „ausreichend“ bewertet, so wird sie einer Zweitkorrektur unterzogen. Bei Präsentationen und bewerteten praktischen Übungen (Modul 03), bei denen eine nachträgliche Zweitkorrektur ihrer Natur nach nicht möglich ist, wird zum Wiederholungsversuch sogleich eine Zweitkorrektorin oder ein Zweitkorrektor hinzugezogen. Weichen die Bewertungen voneinander ab und können die Zensierenden sich nicht auf eine gemeinsame Bewertung einigen, so wird der arithmetische Mittelwert der beiden Bewertungen.

Der Nachteilsausgleich in Prüfungslagen ist in § 22 Abs. 6 APOgDPol i. V. m. § 10 Abs. 7 StudO geregelt: „Ist jemand wegen einer vorübergehenden körperlichen Beeinträchtigung den anderen Prüflingen gegenüber im Nachteil, können auf Antrag durch den Prüfungsausschuss angemessene Prüfungserleichterungen gewährt werden.“

Bewertung

Das Prüfungssystem ist aus Sicht des Gutachtergremiums modulbezogen, aber nur relativ kompetenzorientiert, weil sehr klausurlastig. Gegenüber der letzten Akkreditierung hat sich der Anteil der Klausuren sogar noch einmal leicht erhöht, was aus Sicht des Gutachtergremiums der Kompetenzorientierung nicht förderlich ist. Generell bewertet das Gutachtergremium die Modulgliederung nach Fächern als nicht vorteilhaft, weil sie reinen Wissensklausuren Vorschub leistet (vgl. Kapitel II.2.2.1). Gerade in den höheren Semester könnte man aufgrund der geringen Studiengruppengrößen (ca. 20 Studierende) auch mehr alternative Prüfungsformen wie Referate oder Kombinationsprüfungen heranziehen. In der vorherigen Akkreditierung wurde empfohlen, die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung bei kombinierten Prüfungsleistungen zu dokumentieren, um mehr Transparenz für die Studierenden zu erreichen. Diese Empfehlung hat der FB 5 durch die Dokumentation der Gewichtung der einzelnen Modulteile umgesetzt.

Die Studienorganisation mit nach Fächern ausgerichteten, zumeist zweisemestrigen Module führt zu einer Prüfungsbällung vor allem am Ende des zweiten, aber auch des vierten Semesters. Eine Entzerrung hin zu einer besseren Verteilung auf alle Semester, ggfs. auch innerhalb des Semesters und nicht am Ende, könnte Abhilfe schaffen.

In der Laufbahnverordnung wird nur eine Wiederholungsmöglichkeit je Prüfungsleistung eröffnet. Die Polizei Berlin hat als Bedarfsträger des Studiengangs gPVD und Dienstherr natürlich ein Interesse, dass die Studierenden den Abschluss in Regelstudienzeit schaffen und deshalb nicht eine „Bugwelle“ von Wiederholungsprüfungen vor sich her schieben. Mit Blick auf steigende Abbrecherquoten sollte man aber das Unterstützerangebot ausbauen, damit gar nicht erst Wiederholungen notwendig sind (Übungsklausuren mit Korrekturen, Repetitorien etc. können Hilfestellungen geben), und in einem begrenzten Umfang über eine zweite Wiederholungsmöglichkeit nachdenken (zahlenmäßige Begrenzung, Joker-Lösung).

Die Vorgaben für die Prüfungen lassen den Prüfenden so viel Spielraum, dass eine Vergleichbarkeit und damit eine Prüfungsgerechtigkeit aus Sicht des Gutachtergremiums kaum noch gegeben ist. Die Inhalte von Modulen und damit auch die inhaltlichen Anforderungen von Prüfungen gehen aus dem Modulhandbuch teilweise nur sehr vage hervor, weil dort überwiegend nur Ziele und keine konkreten Inhalte umschrieben werden. Dies fördert weder die Vergleichbarkeit von Prüfungen noch ermöglicht es die gezielte Vorbereitung der Prüfungen durch die Studierenden. Insbesondere bei den „Präsentationen mit schriftlichem Anteil“ sind die Anforderungen der Prüfenden in Qualität und Quantität nach Aussagen der Lehrenden wie Studierenden stark abweichend. Auch wenn die StudO eine „Präsentation mit schriftlichem Anteil“ als einen in freier Rede zu haltenden mündlichen Vortrag von mindestens 15 Minuten Dauer in einer Lehrveranstaltung und einem begleitenden schriftlichen Anteil, der die wesentlichen Aussagen des Vortrags umfasst, definiert (vgl. § 13 Abs 1 Satz 1 StudO), so ist die praktische Anwendung doch komplizierter bzw. die Lehrenden stellen unterschiedliche Anforderungen an die Ausarbeitung des schriftlichen Anteils – eine Bandbreite von Handouts bis Essays von bis zu 15 Seiten wurde dem Gutachtergremium mitgeteilt. Hier sollte von Seiten des FB 5 bzw. der Modulverantwortlichen für gleiche Voraussetzungen gesorgt werden. Gleiches gilt für deutlich unterschiedliche Längen von Klausuren.

Im Modulhandbuch werden Prüfungen einzelnen Lehrveranstaltungen zugeordnet. Auf Nachfrage erklärten die Lehrenden, dass die Anbindung bestimmter Modulprüfungen an bestimmte Personen, die lediglich Teilmodule unterrichten, nur organisatorischer Natur ist und inhaltlich das gesamte Modul abgeprüft werden kann und soll. Dies sollte sich dann auch so im Modulhandbuch wiederfinden.

Für die Erstellung von Hausarbeiten wird der einen Hälfte der Studierenden ein Thema, der anderen Hälfte ein anderes Thema vorgegeben. Diese Regelung verhindert aus Sicht des Gutachtergremiums unnötigerweise die Vergleichbarkeit der Leistungen aller Studierenden.

Derzeit stellen Studierende den Antrag auf Bewilligung eines Themas für die Bachelorarbeit, welcher „in der Regel“ positiv beschieden wird. Es ist nicht erkennbar, dass eine Qualitätskontrolle der Themen stattfindet, weder in Bezug auf Doppelungen zu alten oder aktuellen Themen, noch auf inhaltlichen Anspruch und wissenschaftlichen Mehrwert. Hiergegen wendet der FB 5 ein, dass alle

Studierenden für ihre Bachelorarbeit ein Exposé anfertigen müssen, in denen sie ihre Forschungsfrage unter Heranziehung von Literatur ableiten und erläutern, wie sie methodisch vorgehen möchten. Die Themen und Fragestellungen werden vom Prüfungsausschuss geprüft und, wenn die Fragestellung zu unwissenschaftlich erscheint, abgelehnt. Zudem würde darauf geachtet werden, dass die Erstbegutachterin bzw. der Erstbegutachter aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden des FB 5 komme. Auf Doppelungen zu Bachelorthemen frühere Semester würde geachtet. Dennoch erstaunt das Gutachtergremium, dass neben Themenarbeiten, die eine Forschungsfrage beinhalten (sollten), auch reine Fallbearbeitungen möglich sind. Es ist kaum vorstellbar, dass diese das Niveau einer Forschungsarbeit erreichen können. Der seit 2010 ausstehende Aufbau einer Datenbank zu Bachelorarbeiten sollte daher endlich vorangetrieben werden, wobei der FB 5 anscheinend an der technischen Realisierung mit der Bibliothek der HWR Berlin arbeitet.

Diese von dem Gutachtergremium identifizierten Kritikpunkte stellen sowohl jeder für sich als auch in der Gesamtschau keinen derart gravierenden Mangel dar, dass eine oder mehrere Auflagen gerechtfertigt sind. Sie zeigen aber Weiterentwicklungspotential und Optimierungspotential auf, welches aus Sicht des Gutachtergremiums zeitnah in Angriff genommen werden sollte.

Entscheidungsvorschlag:

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Prüfungsform „Präsentation mit schriftlichem Anteil“ sollte einheitlich definiert werden.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Die durchgängige Modularisierung und die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechen den Strukturvorgaben gem. BlnStudAkkV. Gleiches gilt für die Modulbeschreibungen, in denen die zu erreichenden Lernergebnisse dokumentiert sind. Sie enthalten auch Angaben zu Präsenzzeiten und dem zeitlichen Umfang des Selbststudiums.

Durch die effiziente Studienorganisation, die Überschneidungsfreiheit von Pflichtveranstaltungen im Studienverlauf sowie die klar strukturierte Prüfungsorganisation können die Studierenden ihr Studium innerhalb der sechssemestrigen Regelstudienzeit abschließen.

Bei der Weiterentwicklung des Studiengangs in der Ausbildungskommission wurde und wird darauf geachtet, dass die Modulbeschreibungen bei Einhaltung der Modulabfolge ein stimmiges Gesamtkonzept ergeben, das im Zusammenspiel der Module die angestrebten Kompetenzziele vollständig abdeckt und bei dem die zeitlich früheren Module die Vorkenntnisse schaffen, auf denen die zeitlich späteren Module aufbauen.

Die Arbeitsbelastung (Workload) der Studierenden wird regelmäßig im Rahmen der Lehrveranstaltungsbeurteilung erfasst und überprüft. Sich herauskristallisierende Arbeitsspitzen im zweiten und vierten Semester decken sich mit den Prüfungsphasen in diesen Semestern. Das erste und dritte Semester dienen jeweils als vorbereitende Semester. Dieses Modell ist sinnvoll, um entsprechend auf die neu verorteten Praxisphasen im dritten und fünften Semester vorzubereiten. Insbesondere werden relevante Rechtsinhalte abgeprüft, die für den praktischen Einsatz Voraussetzung sind.

Für erforderliche Abstimmungen zwischen mehreren in demselben Modul unterrichtenden Lehrkräften sorgt die Modulkoordinatorin bzw. Modulkoordinator des jeweiligen Moduls.

Die Hauptstudiengruppe (30 Studierende) und deren beiden Übungsgruppen (je 15 Studierende) bilden für die einzelnen Semester einen festen Verband. Für Lehrveranstaltungen, bei denen eine Wahlmöglichkeit besteht (Vertiefungsmodule und Kolloquien) werden studiengruppenübergreifende Kleingruppen geschaffen. Für jede feste Studiengruppe (bzw. deren Übungsgruppen) wird ein individueller Vorlesungsplan erstellt. Die Lehrveranstaltungen innerhalb eines Semesters werden so geplant, dass es zu keinen zeitlichen Überschneidungen kommt. Für die Wahlpflichtveranstaltungen (Vertiefungsmodule und Kolloquien) werden jeweils feste Zeitfenster reserviert, so dass eine Überschneidung dieser Lehrveranstaltungen mit den in der jeweiligen Studiengruppe durchzuführenden Pflichtveranstaltungen ausgeschlossen ist.

Besonderen Situationen wie längerer Krankheit, Mutterschutz oder Elternzeit kann nach § 12 Absatz 1 APOgDPol-B.A. durch auf den Einzelfall zugeschnittene Lösungen Rechnung getragen werden. Aufgrund des halbjährlichen Studienbeginns mit der Folge, dass alle Lehrveranstaltungen in jedem Semester angeboten werden, können Studierende nach unvermeidlichen Verzögerungen oder Unterbrechungen erforderlichenfalls relativ kurzfristig wieder in eine geeignete Studiengruppe eingegliedert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums grundsätzlich in der Regelstudienzeit gewährleistet. Die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden durch das Modulhandbuch macht der Studienbetrieb planbar und verlässlich. Die HWR Berlin stellt grundsätzlich durch die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden u. a. durch das Modulhandbuch einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb her, was durch den Einsatz von anrechenbarer Online-Lehre auf das Deputat auch zukünftig zusätzlich unterstützt wird.

Die Überschneidungsfreiheit des Pflichtmodulbereichs unterstützt nach Einschätzung des Gutachtergremiums die Studierbarkeit zusätzlich. Die Lehrveranstaltungen verteilen sich nahezu gleichmäßig auf sechs Semester, wobei das fünfte aufgrund des Praktikums und der Bachelorarbeit eine vertretbare und nachvollziehbare Ausnahme bildet. Sollten Lehrveranstaltungen kurzfristig ausfallen bzw. verschoben, werden die Studierenden rechtzeitig informiert.

Die Prüfungsbelastungen sind dem errechneten Arbeitsaufwand im Grundsatz angemessen und plausibel. Die zu erreichenden Kompetenzen sind für die Studierende mit dem angerechneten Arbeitsaufwand machbar. Die Prüfungsdichte stellt besonders in geraden Semestern Prüfungsspitzen dar und sollte abgebaut werden. Positiv anzuführen ist, dass sich hieraus ein positiver Effekt für das erste Semester ergibt, wodurch die Studierenden ohne hohe Last in das Studium eingeführt werden. Das Studium erscheint für die Studierende trotz spürbarer Prüfungsdichte noch machbar, jedoch sind Prüfungsspitzen zu vermeiden und die Lernphasen der Studierende sukzessive auf das gesamte Studium zu verteilen. Der hohe schriftliche Anteil in Prüfungen und die Art der Prüfungsorganisation wirken zusätzlich erschwerend. Dieser Eindruck des Gutachtergremiums bestätigt sich auch in den Aussagen der Studierenden. Eine bessere Verteilung der Prüfungsdichte über alle Semestern sollte daher angestrebt werden. In Ihrer Stellungnahme beschreibt der FB 5 die hohe Prüfungsdichte im zweiten und vierten Semester als „unumgänglich“, um entsprechend auf die neu verorteten Praxisphasen im dritten und fünften Semester vorzubereiten. Das Gutachtergremium sieht für die Prüfungsspitze im zweiten Semester jedoch die curriculare Struktur der doppelsemestrigen Module im ersten und zweiten Semester als ursächlich an, weshalb es bei seiner Empfehlung bleibt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Prüfungsspitzen in jedem zweiten Semester sollten abgebaut werden.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch

Sachstand

Die Durchführung der Praktika obliegt der Polizei Berlin. Im Rahmen des Moduls 15 finden die Praxiseinheiten bei der Polizeiakademie (Einsatztraining, Informations- und Kommunikationstechnik, Verhaltenstraining, Einsatz- und Führungsseminar, Verkehrsregelung, Verkehrsunfallbearbeitung, Grundlagen für die Maßnahmen aus besonderen Anlässen) und den Praktikumsdienststellen statt. Die Dienststellenpraktika werden auf 37 Polizeiabschnitten, den Einsatzeinheiten (drei Bereitschaftspolizeiabteilungen, 16 Einsatzhundertschaften), bei den Referaten K (Kriminalitätsbekämpfung) der fünf örtlichen Direktionen und beim LKA durchgeführt.

Auf der strategischen Ebene erfolgt ein stetiger Austausch zwischen dem Dekanat des FB 5 und der Polizeiakademieleitung. Darüber hinaus gibt es regelmäßige Besprechungen mit dem zuständigen Abteilungsleiter der Senatsverwaltung für Inneres und Sport sowie der Polizeipräsidentin. Die Ausbildungsleitung nimmt zudem an den monatlich stattfindenden Fachbereichsratssitzungen sowie den monatlichen Sitzungen der Ausbildungskommission teil. Die Ausbildungsleitung unterhält außerdem Büros am Campus Lichtenberg, welche zum einen zusätzliche Beratungs- und Informationsange-

bote für die Studierenden vorhalten, zum anderen aber auch aufgrund der räumlichen Nähe notwendige Abstimmungsprozesse zwischen der Hochschule und der Polizeibehörde beschleunigen und die Zusammenarbeit nachhaltig verbessern.

Darüber hinaus unterstützt die Polizeibehörde die Studierenden bei der Erstellung von Haus- und Bachelorarbeiten, indem sie bei der Themenfindung, bei Forschungsanfragen oder auch Vorrecherchen koordinierend tätig ist und an die entsprechenden Dienststellen verweist. Eine gemeinsame Datenbank mit Bachelorarbeiten der gPVD-Studierenden, auf welche Studierende und Lehrende des gPVD-Studienganges als auch ausgewählte Vertreterinnen und Vertreter der Polizei Berlin Zugriff haben, ist derzeit in Arbeit.

Bewertung

Die Verantwortung für den Studiengang gPVD liegt bei der HWR Berlin. Die Hochschule kann im Gegensatz zur PA einen Studiengang anbieten und diesen akkreditieren lassen. Somit ist die Hochschule für die Organisation und Ausgestaltung des Studienganges im Ganzen verantwortlich, auch wenn berufspraktische Studienanteile bei der PA bzw. den Polizeidienststellen der Polizeibehörde Berlin durchgeführt werden. Bereits in der Akkreditierung 2015 wurde als erste Empfehlung deutlich das Erfordernis zum Ausdruck gebracht, „Die Beziehungen zwischen den theoretischen und den praktischen Inhalten des Studiums sollen sowohl inhaltlich als auch personell optimiert werden.“ So enthält die zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums die Erwartung, dass hauptamtliche Lehrende der Hochschule Teile der Lehre im Praxismodul übernehmen und die Praxisausbildung auch auf den Dienststellen intensiver beobachten sollen. Ferner sollen Lehrende der Berufspraxis der Polizei zu Hospitationen der Lehre an der Hochschule eingeladen werden (vgl. Kapitel II.2.2.3).

Weder in den Ausführungen der aktuellen Selbstdokumentation noch im Rahmen der durchgeführten Gespräche der Gutachter konnten strukturelle Maßnahmen der Hochschule festgestellt werden, die gezielt zu einer Verbesserung der Situation gegenüber 2015 beigetragen haben. Auch wenn vereinzelt verantwortliche Lehrende (so z.B. Kriminalistik) von Maßnahmen zu einer engeren Verzahnung berichteten und Büros von Mitarbeitern der Polizeiakademie an der HWR Berlin eingerichtet sind, ist dieses nach wie vor bestehende Defizit von den Studierenden deutlich vorgetragen worden. Eine durchgehende Verzahnung von Theorie an der HWR Berlin und Praxis an der PA bzw. in der Polizeibehörde bestehe nicht. Dem Gutachtergremium kommt auch nach dem engagierten Vortrag der Vertreter der PA im Rahmen der Begehung zu dem Eindruck, dass die Hochschule ihre Verantwortung für die Verzahnung von Theorie und Praxis nicht ausreichend gerecht wird. Die Verantwortlichen der PA haben auf die Frage nach den Vorgaben für die Praktika deutlich zum Ausdruck gebracht, dass „die PA die Ziele setzt und im Modulkatalog veröffentlicht“. Sie gestalte auch die Praktika-Begleitbögen und gebe die Inhalte in den Praktika bei den Dienststellen vor.

Auch wenn § 6 APOgDPol die Modulverantwortung in Modul 15 an die Polizeiakademie zuweist, bleiben der berufspraktische Studienanteil und die Praktika lediglich Teile des Studienganges. Somit muss die Hochschule über einzelne formale (Prüfungsausschuss) und organisatorische Maßnahmen hinaus die Verzahnung von Theorie und Praxis fördern. Die bereits 2015 gegebenen Empfehlungen sind geeignete Vorschläge, zur besseren Abstimmung und Zusammenarbeit von HWR Berlin, PA und der Polizeibehörde. Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen zu entwickeln, um die Wahrnehmung eines Studienganges aus einem Guss und der einheitlichen Verantwortung der HWR Berlin sowohl in den fachtheoretischen als auch den immerhin 1/3 des Studiums ausmachenden berufspraktischen Anteilen zum Ausdruck zu bringen. Diese Gesamtverantwortung könnte zudem in der APOgDPol ausdrücklich festgeschrieben werden, um auch die Verantwortung und Rolle der Mitwirkenden klar zum Ausdruck zu bringen.

Der FB 5 hat in seiner Stellungnahme zum Gutachten die Schaffung einer Praxisbeauftragten bzw. eines Praxisbeauftragten angekündigt, die bzw. der die Studierenden während und nach Praktikumsphasen begleitet und unterstützt. Dabei handelt es sich um eine noch zu schaffende Funktion im Studiengang gPVD, die neben Studiengangsleitung und Prüfungsausschussvorsitz agiert, in engem Austausch zur Ausbildungsleitung steht und für die Wahrnehmung der praktikumsbezogenen Aufgaben eine entsprechende Lehrermäßigung erhält. Das Gutachtergremium sieht durch diese Stelle eine wesentliche institutionelle Grundlage, um in der Folge in Verantwortung der HWR Berlin konkrete Regelungen und Maßnahmen zusammen mit der PA und der Polizeibehörde zu vereinbaren und in der nächsten Akkreditierung einer Prüfung zu unterziehen.

Entscheidungsvorschlag:

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die HWR Berlin hat ihre Gesamtverantwortung für den Studiengang gPVD in den fachtheoretischen wie in den berufspraktischen Studienanteilen wahrzunehmen und durch weitere geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen zum Ausdruck zu bringen. Neben der Verschränkung von Lehre und Forschung ist die Verzahnung von Theorie und Praxis für die Erreichung der Ziele des berufsqualifizierenden Studiengangs für den Polizeidienst schlechthin konstituierend.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 BlnStudAkkV): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Die Lehre im Studiengang gPVD wird durch Lehrende geleistet, die sich in einer aktiven Forschungs-umgebung bewegen. Die HWR Berlin bietet hierfür attraktive Rahmenbedingungen, in dem sie ihre Mitglieder durch finanzielle Mittel, durch Lehrdeputatsermäßigungen und bei der Drittmiteleinwerbung und Verwaltung von Projekten unterstützt. Weiterhin hat die HWR Berlin in Abstimmung mit den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der HWR Berlin verabschiedet.¹⁵

Der FB5 gehört zu den forschungstärksten Fachbereichen der HWR Berlin – ein Viertel aller Drittmittel der HWR Berlin entfallen auf ihn –, wovon der Studiengang des gPVD unmittelbar profitiert. Hierfür leistet das 2013 im Fachbereich gegründete „Forschungsinstitut für öffentliche und private Sicherheit der HWR Berlin“ (FÖPS) einen wichtigen Beitrag. Die beteiligten Personen befassen sich mit unterschiedlichen Fragen der öffentlichen und privaten Sicherheit aus nationaler und internationaler Perspektive, beispielsweise Präventions- und Evaluationsforschung, polizeiliche Gefahrenabwehr und Krisen- und Katastrophenmanagement. Neben der Polizei als ideeller oder fördernder Partner sind Ministerien des Bundes und der Länder wie auch Stiftungen und andere Träger der Forschungsförderung Mittelgeber für drittmittelfinanzierte Forschung. Eine Übersicht über die laufenden und abgeschlossenen Forschungsprojekte der Mitglieder des FÖPS sowie der übrigen Lehrkräfte des Fachbereichs kann der Homepage des FÖPS (<http://www.foeps-berlin.org>).

Studierende und Lehrende des gPVD-Studiengangs profitieren in vielerlei Hinsicht von den Forschungsaktivitäten der Lehrenden des gehobenen Polizeivollzugsdienstes: Sie nehmen an regelmäßig stattfindenden [FÖPS-Werkstattgesprächen](#) teil, in denen aktuelle Forschungsergebnisse vorgestellt und diskutiert werden und erhalten zudem die Möglichkeit, im Rahmen der Vertiefungsgebiete, durch Bachelorarbeiten¹⁶ oder als studentische Mitarbeitende an aktuellen Forschungsprojekten mitzuwirken. Erkenntnisse aus polizeirelevanter Forschung fließen in die Lehre ein, was einerseits Studierende motiviert, sich mit aktuellen Entwicklungen polizeirelevanter Forschung auseinanderzusetzen und andererseits sicherstellt, dass Lehrinhalte dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis in der

¹⁵ Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 3. November 2009: <https://www.hwr-berlin.de/fileadmin/portal/Dokumente/Forschung/Richtlinien-wissenschaftlicher-Praxis.pdf> (zuletzt abgerufen am 8. Juli 2022).

¹⁶ Hervorragende Bachelorarbeiten in den Studiengängen Gehobener Polizeivollzugsdienst (B.A.) und Sicherheitsmanagement (B.A.) können mit dem [Andreas-Mahn-Gedächtnispreis](#) des Fachbereichs ausgezeichnet werden.

jeweiligen Disziplin entsprechen. Zu fachlichem Austausch regt auch das seit 2017 jährlich stattfindende Fachsymposium zum Terroranschlag auf dem Berliner Breitscheidplatz an, das als gemeinsame Veranstaltung von HWR Berlin und Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin ausgerichtet wird.

Hauptamtliche Professorinnen und Professoren vertreten außerdem den FB 5 bei der Konferenz der Hochschulen und Fachbereiche der Polizei (HPK) und sind somit im engen Austausch mit sämtlichen polizeilichen Ausbildungsstätten der Länder und des Bundes. Weitere fachlich und inhaltlich relevanten Tagungen und Netzwerktreffen mit Beteiligung des FB 5 sind zum Beispiel die Tagung „Neue Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis zur Polizeipsychologie“, regelmäßig stattfindende Forschungstreffen zwischen dem FB 5 und der Polizei Berlin und das jährlich stattfindende Frauen-Netzwerktreffen der Polizei Berlin.

Eine wichtige Referenz für die inhaltliche Ausgestaltung der Lehre bietet auch das Anforderungsprofil der Polizei Berlin, das im Anschluss an das Forschungsprojekt POLNACH im Rahmen einer Kooperation von Forschenden des FB5 mit der Polizei Hamburg entwickelt wurde (vgl. Kapitel II.2.1). Die Ergebnisse des Forschungsprojektes POLNACH sind auch in die 2021 von den internen Psychologinnen und Psychologen der Polizei Berlin in Kooperation mit der Freien Universität Berlin erarbeiteten neuen Anforderungsanalyse für den Einstieg in den Polizeidienst des Landes Berlin eingeflossen. Ein derartiges Profil mit stabilen Personenmerkmalen auf Grundlage evidenzbasierter Fähigkeiten und Eigenschaften bildet nach Ansicht der Lehrenden die Basis für eine erfolgreiche langfristige Prognose von späterer Leistung und Zufriedenheit in Studium und Beruf.

Eine die Qualität der Lehre und deren fachliche Aktualität und Relevanz sichernde Aufgabe erfüllt außerdem die Ausbildungskommission, sie berät über Empfehlungen zu allen Angelegenheiten des Studiums und der Lehre (vgl. Kapitel II.2.4).

Von einer internationalen Vernetzung des FB 5 zeugen in den vergangenen Jahren zum Beispiel internationale Konferenzbeiträge in Israel, Portugal, Belgien, Indien, Spanien, Schweden, Niederlande und Iran. Das Ziel des Austausches über Best Practices der Polizeien unterschiedlicher Länder erfüllen außerdem Studienreisen nach Barcelona oder Teneriffa. Eine kontinuierliche Erweiterung um internationale Erfahrungen seitens der Studierenden wurde in einem Workshop im Januar 2022 zwischen leitenden Vertreterinnen und Vertreter der Polizeiakademie Berlin und des FB 5 besprochen.

Aus der Natur des Studiengangs als interner Studiengang, dessen Studierende Beamtinnen und Beamte im Dienste der Polizei Berlin sind, ergibt sich eine enge Kooperation der Hochschule mit der Polizei Berlin bei der Durchführung und Weiterentwicklung des Studiengangs. Besondere Bedeutung hat die Zusammenarbeit mit der Polizei Berlin naturgemäß im Bereich der Praktika. Seit Oktober 2014 besteht aber auch zwischen der HWR Berlin und der Polizei Berlin eine schriftliche

Kooperationsvereinbarung, in der u.a. festgehalten wird, gemeinsame Forschungsprojekte durchzuführen, in Arbeitsgruppen und Qualitätszirkeln zusammenzuwirken, die Netzwerkbildung zu stärken sowie gemeinsame Qualitätsveranstaltungen zu ermöglichen.

Zu erwähnen ist auch die im Bereich der Rechtsmedizin 2008 geschlossene Kooperationsvereinbarung mit der Charité, Institut für Rechtsmedizin und dem Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin Berlin. Im Vordergrund steht die verbesserte Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Lehre und Forschung. Ziel der Kooperation ist es deshalb nicht nur, Studierende zur Auseinandersetzung mit der Berufswirklichkeit anzuleiten, sondern gleichzeitig eine Verbindung herzustellen zwischen fachspezifischen Problemlösungen und der Fähigkeit, fächerübergreifende Handlungszusammenhänge zu erforschen sowie berufliche Aufgaben insbesondere im Zusammenhang mit Erscheinungen der Gewaltkriminalität, der Verkehrsdelinquenz und bei Todesermittlungsverfahren situationsgerecht unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, z.B. im Rahmen von Sektionen, zu lösen. Darüber hinaus erfolgt ein Einsatz von Lehrkräften der Charité, Universitätsmedizin Berlin in den rechtsmedizinischen Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs.

Ferner besteht seit dem Jahr 2013 eine Kooperation mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), um das Themenfeld der Bewältigung der größeren Gefahren-, Schadens- und Katastrophenlagen mehr in den Fokus des polizeilichen Studiums zu rücken.

Durch eine weitere Kooperation mit der International Security Akademie e.V. (ISA) besteht für die Studierenden die Möglichkeit der zusätzlichen, freiwilligen und interdisziplinären Fortbildung im Kontext der Sicherheit.

Die zweimal im Jahr stattfindende Konferenz der Hochschulen und Fachbereiche der Polizei (HPK) bietet die Möglichkeit des bundesweiten Erfahrungsaustauschs und in der Zusammenarbeit in Forschung und Lehre. Der gPVD-Studiengang ist weiterhin Mitglied des bundesweiten Netzwerks DI-DAktik – Kooperation Hochschuldidaktik Polizei, welches durch regelmäßige gemeinsame Veranstaltungen einen fachlichen Austausch im Bereich Studium und Ausbildung im gehobenen Polizeidienst ermöglichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist aus Sicht des Gutachtergremiums vollauf gewährleistet. Die Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind sehr gut, weil der FB 5 und hier besonders das FÖPS herausragend in der Forschungsleistung sind und diese Forschungsergebnisse durch die fachbereichsinternen Gremien und durch die Ausbildungskommission in die Lehre des Studiengangs gPVD einfließen. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden durch Klausurtagungen/ Semesterbesprechungen/ Workshops etc. kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst, um eine

Vermittlung der Breite und Vielfalt der aktuellen wissenschaftlichen Theorien des Faches Polizeiwissenschaft zu gewährleisten.

Eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler Ebene erfolgt durch das FÖPS, die Teilnahme an (internationalen) Konferenzen, Publikationen und dem Austausch innerhalb der Konferenz der Hochschule und Fachbereiche der Polizei. Zudem ist die Kooperation mit der Polizei Berlin und der Charité nicht zu vernachlässigen. Der FB 5 ist bundesweit für die Forschungsprojekte und Aktivitäten des FÖPS bekannt und anerkannt. Im Bereich der Forschung dürfte der FB 5 gegenüber allen internen polizeilichen Hochschulen und Fachbereichen auf einem Spitzenplatz rangieren. Hierdurch wird aus Sicht des Gutachtergremiums eine sehr gute kritische Reflexion unterschiedlicher fachbezogener Referenzsysteme vorgenommen ebenso wie die kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung.

In der Selbstdokumentation und den Interviews wurde nachvollziehbar dargestellt, dass aktuelle Forschungsthemen Eingang in Werkstattgespräche, in Lehre und Vertiefungsmodule und Bachelorarbeiten finden. Tagungen und Netzwerktreffen runden diese Aktivitäten ab und sind über die Polizeien hinaus bekannt. Zudem bekommen die Professuren zur Wiederbesetzung neue Denominationen, um dem aktuellen Forschungsstand besser zu entsprechen (bspw. Professur für Cyberkriminalität).

Entscheidungsvorschlag:

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Rechtliche Grundlagen, Zuständigkeiten, Evaluationsformen, Evaluationszyklen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind in der „Satzung zur Evaluation an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 13.11.2018“ (EvalS) festgelegt.

Auf Hochschulebene ist die Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Lehre und Qualität im Studium für die Qualitätssicherung zuständig (vgl. § 2 Abs. 1 EvalS). Ihr bzw. ihm unterstellt wurde das „Zentrum für akademische Qualitätssicherung und -entwicklung“ (ZaQ) im Jahr 2015 als Stabsstelle gegründet. Es ist zuständig für Entwicklung, Auf- und Ausbau eines Qualitätsmanagementsystems für die gesamte Hochschule. Zentrale Themen des Qualitätsmanagements an der HWR Berlin sind Evaluation, Hochschuldidaktik, Prozessmanagement, Akkreditierungen und Rankings (vgl. § 2 Abs. 2 EvalS).

Evaluation und Qualitätsentwicklung im gPVD werden in Kooperation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Hochschulverwaltung und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Fachbereichs- bzw. Studiengangsebene geleistet.

Allgemeine Qualitätskontrollen sowie Befragungs-, Beratungs- und Schulungsangebote laufen zentral. Im Rahmen der internen Qualitätssicherung ist das ZaQ für die Durchführung der in der Satzung zur Evaluation geregelten Befragungen zuständig. In Absprache mit den Fachbereichen sowie dem Institut entwickelt das ZaQ die Fragebögen und die Prozesse rund um die Befragungen. Damit die Fachbereiche und das Institut die Ergebnisse zur Qualitätssicherung ihrer Studiengänge sowie der Lehre nutzen können, werden diese nach Befragungsende in einem Austauschordner abgelegt.

Für die Weiterentwicklung von Studium und Lehre sind am jeweiligen Fachbereich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Qualitätsentwicklung, Kommissionen, Arbeitskreise und Gremien verantwortlich. Evaluations- und Befragungsergebnisse des zentralen Qualitätsmanagements werden fachbereichsspezifisch aufgearbeitet und den Dekanaten vorgestellt. Diese Rückmeldungen finden turnusmäßig statt und ermöglichen die systematische Beobachtung von Entwicklungen über die Zeit.

Folgende Qualitätssicherungs-Instrumente kommen an der HWR Berlin bzw. am FB 5 zum Einsatz:

- Lehrveranstaltungsevaluation (LVE) sind quantitative Befragung der Studierenden einer Lehrveranstaltung bzw. eines Moduls, die Durchführung erfolgt „Online in Präsenz“ oder online.
- Teaching Analysis Poll (TAP) werden dauerhaft angeboten, der Einsatz erfolgt nach Bedarf. Sie sind qualitative Befragung der Studierenden einer Lehrveranstaltung bzw. eines Moduls, die in Präsenz unter Moderation durch eine Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters des ZaQ durchgeführt werden. Alle Lehrenden haben die Möglichkeit, eine TAP anzumelden und somit sehr schnell Meinungen, Eindrücke, Ideen und Vorschläge der Studierenden zur Lehrveranstaltung zu erhalten.
- Modulevaluation plus Workloaderhebung sind regelmäßig durchgeführte quantitative Befragung der Studierenden eines Moduls nach Ende der Vorlesungszeit und nach Vorliegen der Prüfungsergebnisse. Die Durchführung erfolgt „Online in Präsenz“ zu Beginn des Folgesemesters oder online.
- Allgemeine Befragung Studierender (AllBeSt) sind regelmäßige quantitative Befragung aller Studierenden der HWR Berlin in allen Fachbereiche / Institut in allen Studiengänge, die als Online-Befragung vorgenommen werden.
- Der Qualitätsdialog (QD) findet jeweils vor Durchführung des erweiterten Review-Verfahrens als qualitative Befragung der Studierenden eines Studiengangs in Präsenz unter Moderation durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZaQ statt.

- Alumnibefragungen erfolgen regelmäßig ca. 1,5 Jahre nach Studienabschluss. Hierzu findet eine Online-Befragung aller Absolventinnen und Absolventen der HWR Berlin an allen Fachbereichen / Instituten in allen Studiengängen statt.

Entscheidend für die Evaluation ist jedoch die Trias Lehrveranstaltungsevaluation, Studiengangsevaluation und Absolventenbefragung:

1. Die Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation (LVE) folgt den in der Satzung festgelegten Regeln. Hauptberuflich Lehrende sollen mindestens fünf Lehrveranstaltungen im Zeitraum von drei Jahren evaluieren (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 EvalS). Die Auswahl treffen die Lehrenden selbst. Von nebenberuflich Lehrenden werden in jedem vierten Semester alle Lehrveranstaltungen evaluiert. Von allen neuen haupt- und nebenberuflich Lehrenden werden in den ersten beiden Semestern alle Veranstaltungen evaluiert. Die Ergebnisse sollen einzelne Lehrende darin unterstützen, ihre Lehrveranstaltung hinsichtlich Didaktik, Lehrmaterial, Studierbarkeit etc. weiter zu entwickeln. Alle Lehrenden haben dabei die Möglichkeit, den Evaluationstermin so zu wählen, dass sie die Ergebnisse im Anschluss mit den Studierenden besprechen können. Die Dekanate erhalten die Einzelergebnisse sowie eine aufbereitete Übersichtstabelle zu Qualitätssicherungszwecken. Die Einzelergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation werden ohne die Freitextkommentare hochschul-öffentlich zugänglich gemacht (u.a. in der Bibliothek). Zudem werden die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation zur Feststellung der Voraussetzungen der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen der W-besoldeten Professorinnen und Professoren herangezogen.
2. Die Evaluation der Studiengänge bezieht sich auf alle Aspekte eines Studiengangs, bspw. die Studienorganisation, die Studierbarkeit, Modalitäten von Prüfungen, Beratung und Betreuung sowie Ausstattung. Ein hochschulweiter Kernfragebogen mit fachbereichsspezifischen Ergänzungen wurde gemeinsam entwickelt. Im SoSe2018 und WiSe2018/19 wurde zunächst die Studienabschlussbefragung durchgeführt. Befragt zu ihren Erfahrungen und Einschätzungen zum Studiengang wurden die Studierenden aller Studiengänge, die sich zur Abschlussarbeit angemeldet hatten. Fachbereichsbezogene Auswertungen für die Dekanate und jeweils eine Auswertung auf der Ebene der einzelnen Studiengänge wurde für alle Studiengangsleitungen erstellt. Seit dem WS2019/20 werden Studiengänge regelmäßig durch eine Allgemeine Befragung Studierender (AllBeSt) evaluiert. Es werden alle Studierenden zur gleichen Zeit befragt, was den Befragungszeitraum erheblich verringert. Der Fragebogen aus der Studienabschlussbefragung musste dazu nur geringfügig angepasst werden. Filterungen für spezielle Studierendengruppen (Anfängerinnen und Anfänger, Absolventinnen und Absolventen etc.) sind dann abhängig vom jeweiligen Rücklauf möglich.

3. Die regelmäßige Befragung von Absolventinnen und Absolventen liefert der HWR Berlin wichtige Informationen zu deren Eintritt ins Berufsleben sowie die rückblickende Einschätzung des Studiums. In den Jahren 2012 bis 2015 beteiligte sich die HWR Berlin mit allen Fachbereichen und Instituten am bundesweit angelegten Kooperationsprojekt „Studienbedingungen und Berufserfolg“ (KOAB). Die Ergebnisse wurden auf Ebene der einzelnen Studiengänge ausgewertet und versehen mit Vergleichswerten der Hochschulleitung sowie den Leitungen der Fachbereiche und des Instituts zur Verfügung gestellt. Um die Fragen spezifischer auf die HWR Berlin zuzuschneiden wurde nach 2015 die Befragung im KOAB nicht fortgesetzt. Aus Datenschutzgründen sind Befragungen per E-Mail in der Zwischenzeit nicht mehr möglich, der Kontakt per Post war schon 2015 erforderlich und ließ die Rücklaufquote erheblich sinken. Für die HWR-eigene Befragung wurde ein deutlich kürzerer Fragebogen entwickelt. Der aktuelle Befragungsrhythmus erfolgt jährlich. Die Ergebnisse sollen dann nach Möglichkeit auf Ebene der Studiengänge ausgewertet und zur Qualitätssicherung an die Fachbereiche und das Institut gegeben werden. Selbst bei hohem Rücklauf hat sich gezeigt, dass für Auswertungen auf der Ebene kleiner Studiengänge mindestens zwei Befragungen erforderlich sind, deren Ergebnisse zusammengeführt werden.

Zusätzlich zur fragebogengestützten Studiengangsevaluation bietet das ZaQ eine qualitative Befragung (Qualitätsdialog) an. Studiengangsleitungen können den Qualitätsdialog über ihr Dekanat / die Institutsleitung beim ZaQ anmelden. Der Qualitätsdialog findet mit einer Gruppe Studierender des jeweiligen Studiengangs statt, die Studiengangsleitungen erhalten im Anschluss sowohl mündlich als schriftlich ein Feedback.

Fragen zur Studierbarkeit sind in der regelmäßigen Studiengangsevaluation enthalten. Sofern sich dabei Probleme zeigen können die Ergebnisse z.B. nach Studiensemester gefiltert betrachtet werden, um so Aufschluss über mögliche Ursachen zu geben. Diese sind zwar nicht modulgenau, bieten aber in jedem Fall den Anlass zur Besprechung des Themas im Rahmen der Qualitätssicherung.

Die Erhebung der studentischen Arbeitsbelastung ist hochschulweit nicht einheitlich geregelt. In den meisten Fachbereichen wird die Workload im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation erhoben. Damit erhalten zunächst die Lehrenden eine Rückmeldung darüber, ob Ihre Anforderungen im dafür vorgesehenen Zeitrahmen zu erfüllen sind. Mit der Übermittlung der Ergebnisse an die Dekanate haben auch diese den Einblick. Einige Studiengänge haben Rückmeldung zur Arbeitsbelastung im Rahmen einer qualitativen Befragung (Qualitätsdialog) erhalten.

Angebote für spezielle Erhebungen, Beratungen und Schulungen seitens des zentralen Qualitätsmanagements sowie des E-Learning-Zentrums werden am FB 5 aktiv beworben und genutzt. Besonders die teaching analysis poll für die Lehr-, und die „Qualitätsdialoge“ des ZaQ für die

Studiengangsentwicklung haben sich als wertvolle, qualitative Ergänzungen zu den quantitativ angelegten Instrumenten des zentralen Qualitätsmanagements-Systems erwiesen.

Diskutiert und bearbeitet werden die Rückmeldungen aus Qualitätskontrollen in der „Ausbildungskommission“ des Studienganges gPVD, in der neben Professorinnen und Professoren sowie Studierenden – welche die Hälfte der Kommissionsmitglieder ausmachen – auch Mitglieder der PA sowie der Berliner Senatsverwaltung für Inneres vertreten sind. Sie ist das Arbeitsgremium zur Verzahnung der theoretischen und praktischen Anteile des Studiengangs und wird durch zahlreiche vertiefende Workshops zwischen der HWR Berlin und der Polizeiakademie auf Führungs- und Mitarbeitenebene flankiert. Anstöße zur Entwicklung des Studienganges erhält der Fachbereich zudem aus dem bundesweiten Verbund der Hochschulen für Polizei und Verwaltung „DIDAktik“, der sich zweimal im Jahr über hochschuldidaktische Themen austauscht. Für die Qualitätssicherung ist außerdem das „Netzwerktreffen der Evaluationsbeauftragten“ ein Bezugspunkt, das im Oktober 2021 von der Deutschen Hochschule der Polizei ins Leben gerufen wurde. Zentraler Teil der Qualitätssicherung am FB 5 sind schließlich auch die „Strategietagungen“, die in Form zweitägiger Klausuren einen konzentrierten, aber auch informellen Austausch über die Studiengangsentwicklung erlauben.

Einen erheblichen Beitrag zur Evaluation und Qualitätsentwicklung leisten neben den studentischen Stimmen in Gremien auch die „Studiengruppensprecherinnen“ bzw. die „Studiengruppensprecher“ und die „Jahgangssprecherinnen“ bzw. „Jahgangssprecher“, die den Austausch über die Qualität von Lehre zwischen Dekanat und Ausbildungsleitung mit den Studierenden erleichtern. Während des pandemiebedingten Online-Betriebes konnten z.B. in regelmäßigen Treffen der Leitung der Ausbildungskommission und des Dekanats mit den „Jahgangssprecherinnen“ bzw. „Jahgangssprecher“ Rückmeldungen aus den Studiengruppen zur Online-Lehre gesammelt und reflektiert werden.

Abschlussarbeiten, die sich mit verschiedenen Aspekten von Lehre und Studium beschäftigen, bieten ergänzend wichtige Einblicke in die studentische Perspektive auf das Polizeistudium. Es handelt sich um sozialwissenschaftliche Arbeiten, welche sich mit der Qualität des Studiums befassen. Die aus den Ergebnissen zentral und dezentral erhobenen Informationen ermöglichen es, Entwicklungsfelder am Fachbereich zu erkennen und auf Bedarfe zu reagieren.

Das beste Beispiel für die Qualitätsentwicklung am Fachbereich ist die aktuelle – auf Rückmeldungen von Studierenden zurückgehende und in der Ausbildungskommission in enger Abstimmung mit der Polizeiakademie erarbeitete – Vorverlegung von Praxisanteilen im Studium in das dritte Semester. Die frühe Möglichkeit, Praxiserfahrungen zu sammeln, zielt darauf ab, die Studienmotivation der Studierenden zu stärken und sie beim Erwerb sozialer und beruflicher Handlungsfähigkeit frühzeitig zu unterstützen. Einige Bereiche, wie z.B. Spitzen von Arbeitsbelastung im Vorfeld der Praktika (zweites Semester), unterliegen weiterhin einer kritischen Beobachtung. Diese sind jedoch nicht

immer aufzulösen, da bis zur Absolvierung des Praktikums im dritten Semester spezifische Qualifikationen eine Voraussetzung für die Praxistätigkeit im Polizeidienst darstellen.

Die Überarbeitung des Studienverlaufsplans, die Änderung der Studienordnung sowie die Neuformulierung des Modulkatalogs sind Folgen der Zusammenarbeit am Fachbereich zur konsequenten Weiterentwicklung und Verbesserung des Studiengangs. Bei dieser Curriculumsentwicklung spielt studentische Beteiligung eine entscheidende Rolle. Die Ergebnisse der Lehrevaluationen, der Studierenden-, der Studienabschluss- sowie der Alumnibefragung, der Erhebung der Arbeitsbelastung sowie die Abschlussquoten und die Durchschnittsnoten im gPVD belegen nach Ansicht der Studiengangleitung die Wirksamkeit der Qualitätsentwicklung und zeugen von einem Studium, das den Anforderungen von Lehrenden, Studierenden und Absolventen durchweg gerecht werden kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet das kontinuierliche, unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen stattfindende Monitoring des Studiengangs als insgesamt gut. Das Monitoring umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung, auf dessen Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Auch organisatorisch ergeben sich keine Probleme. Das ZaQ ist nach eigener Aussage gut aufgestellt und personell in der Lage, den Anforderungen für ein kontinuierliches Monitoring Genüge zu tun.

Das Gutachtergremium sieht insbesondere die Lehrveranstaltungs- und Studiengangsevaluationen, die Workload-Erhebungen und die Absolventenbefragungen als geeignete Monitoring-Maßnahmen an. Trotz der Corona-Pandemie haben weiterhin Lehrveranstaltungsevaluationen stattgefunden.

Der Evaluationsbogen ist aus Sicht des Gutachtergremiums sehr gut ausgearbeitet. Verständlicherweise ist eine Vollerhebung aller Lehrveranstaltungen mit einem solch umfangreichen Fragebogen nicht zielführend, weil hierdurch die Rücklaufquote krankt. Durch die Regelung, den Lehrenden zu überlassen, welche Lehrveranstaltungen evaluiert werden sollen, können neue Formate getestet und evaluiert werden, was die Akzeptanz dieses Qualitätssicherungsinstruments unter den Lehrenden fördern sollte. Die Evaluation von „Problemlernveranstaltungen“ kann mit der jetzigen Regelung aber auch umgangen werden. Man könnte die EvalS dahingehend ergänzen, dass eine Lehrevaluation auch dann vorgenommen werden muss, wenn die Studierendenvertretung dies wünscht. Aufgrund der in Kapitel II.2.2.7 benannten Gründe sollte die Evaluation unbedingt auch den Bereich der Praktika in den Dienststellen im dritten und fünften Semester einschließen. Da diese Ergänzung – so wichtig sie dem Gutachtergremium auch erscheint – eins unter mehreren Mittel zur Informationserfassung zu den Praktika ist und auch andere Rückmeldeformate denkbar sind, spricht das Gutachtergremium hier nur eine Empfehlung aus.

Dem Gutachtergremium wurde die Absolventenbefragung von 2022 mit den besonderen Fragestellungen „Ihr Studium an der HWR Berlin“, „Werdegang nach dem Studium“, „Kompetenzerwerb im

Studium“, „Gesamteinschätzung“ und „Ausblick“ vorgelegt. Der Rücklauf hier war relativ hoch, weil die Befragung über die Dienst-E-Mail-Adressen der Polizistinnen und Polizisten distribuiert wurde. Das Gutachtergremium bewertet sowohl die Konzeption als auch den Prozess der Absolventenbefragung als gelungen und regt eine regelmäßige Wiederholung an.

Problematisch hat sich in Zeiten von Corona die Rücklaufquote in den Lehrveranstaltungsevaluierungen entwickelt und aufgrund mehrerer Online-Semester konnten auch die üblichen Fragebögen trotz Filterfunktion nicht passend herangezogen werden. Hier sieht das Gutachtergremium aber auch künftig Potenziale. Die Digitalisierung ist durch die Corona-Pandemie stark vorangeschritten und die Rücklaufproblematik bei Online-Erhebungen hat sich hierdurch reduziert. Der Weg der HWR Berlin, Online-Befragungen während den Präsenzzeiten vorzunehmen, ist als sehr gute Lösung anzusehen, weil so eine hohe Rücklaufquote bei gleichzeitiger schneller Datenverfügbarkeit ermöglicht wird – abgesehen von der Reduktion des Aufwands, datenschutzkonform Freihandtexte auszuwerten. Dennoch scheint die Rücklaufquote aufgrund der Freiwilligkeit ein Problem darzustellen. Auch die Möglichkeit, in Präsenzveranstaltungen Zeit für die Online-Bearbeitung vorzuhalten, führt nicht notwendigerweise auch zu einer Bearbeitung, sondern kann von den Studierenden auch individuell anderweitig verwendet werden. So sind in manchen Veranstaltungen weniger Rückmeldungen eingereicht worden, als datenschutzrechtlich für eine Veröffentlichung erlaubt sind – der Grenzwert ist mit sechs Rückläufen angegeben (vgl. § 7 Abs. 4 EvalS). Vielleicht könnten die Pull-Faktoren um Push-Faktoren erweitert werden, wie die Freischaltung von Prüfungsergebnissen erst nach Bearbeitung der Online-Befragung.

Zusätzlich finden auch statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs und der Studierenden-/ Absolventenstatistiken Eingang in die Qualitätssicherungsmaßnahmen. Hier konnte jedoch die Aufbereitung in letzter Zeit zentral nicht vollumfänglich genutzt werden, weil die HWR Berlin momentan ihre drei Campus-Management-Systeme (CMS) zu einem zusammenlegt. So konnten Abbrecherquoten zwar auf Ebene des FB 5 erfasst werden, aber auf zentraler Ebene nicht in Relation zu den anderen Fachbereichen verarbeitet werden. Das Gutachtergremium geht nach den Aussagen der Hochschulleitung davon aus, dass dieses Defizit in Kürze beseitigt ist.

Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass die Maßnahmen fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden.

Die Studierenden werden über die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluierungen insofern informiert, als die Ergebnisse veröffentlicht werden: „Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluierungen, nicht aber individueller freitextlicher Kommentare der befragten Studierenden, erfolgt spätestens in dem der Evaluation folgenden Semester durch Auslage in Papierform in den Fachbereichsverwaltungen und den Standorten der Hochschulbibliothek. Die Veröffentlichung kann zudem in einem nur Studierenden der HWR Berlin auf Basis einer individuellen Kennung

zugänglichen Lesebereich im Internetauftritt der HWR Berlin (z.B. Lernplattform) erfolgen. (...) Die betroffenen Lehrenden werden durch Übersendung der Ergebnisse an ihre durch die HWR Berlin eingerichtete E-Mail-Adresse unterrichtet. Sie können binnen 14 Kalendertagen nach Versand dieser Unterrichtung der absendenden Stelle eine Kommentierung dieser Ergebnisse übermitteln, die ebenfalls zu veröffentlichen ist.“ (§ 7 Abs. 2-3 EvalS) Inwiefern die Absolventinnen und Absolventen zu den Ergebnissen ihrer Befragung informiert worden sind, entzieht sich der Kenntnis des Gutachtergremiums.

Maßnahmen werden i. d. R. nicht aufgrund einer einzelnen Lehrveranstaltungsevaluation abgeleitet, sondern – wie das Beispiel der Curriculumsänderung zeigt – aufgrund einer Vielzahl von Rückmeldungen aus unterschiedlichen Qualitätssicherungsinstrumenten vorgenommen. Eine Information der Studierenden findet hier insofern statt, dass nicht nur die in die offiziellen Gremien gewählten Studierenden beteiligt werden, sondern durch die rege Kommunikation zwischen Studiengangsleitung und „Studiengruppensprecherinnen“ bzw. „Studiengruppensprecher“ und „Jahrgangssprecherinnen“ bzw. „Jahrgangssprecher“ und der Einreichung studiengangsspezifischer Formate wie der „Ausbildungskommission“ eine Vielzahl von Studierenden in die Entwicklung von Verbesserungsmaßnahmen beteiligt sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Praktika in den Dienststellen sollten von der Lehrveranstaltungsevaluation erfasst werden.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Die HWR Berlin engagiert sich seit vielen Jahren für Geschlechtergerechtigkeit. Maßnahmen zur Gleichstellung sind in den Zielvereinbarungen der HWR Berlin mit ihren dezentralen Einheiten verankert und werden in den verschiedenen Bereichen der Hochschule durch unterschiedliche Instrumente und Programme gefördert. Im Jahr 2020 wurde die Hochschule für ihre auf Chancengleichheit ausgerichtete Hochschul- und Personalpolitik zum siebenten Mal mit dem „Total E-Quality Prädikat“ ausgezeichnet.

Das hochschulweite Gleichstellungszukunftskonzept der HWR Berlin enthält die gleichstellungspolitischen Ziele der Hochschule für die kommenden Jahre sowie konkrete Maßnahmen zur Zielerreichung. Die wesentlichen Ziele sind 1) die Erhöhung der Anteile von Frauen auf Professuren, 2) die Qualifizierung von Frauen für den wissenschaftlichen Nachwuchs, 3) die Integration von Genderinhalten in Lehre und Forschung und 4) die Gewinnung von Studentinnen für Fächer, in denen Frauen

unterrepräsentiert sind. Dieses Konzept wird auf Fachbereichs- und Studiengangsebene umgesetzt. Von den hauptamtlichen Lehrkräften, die sich auf Planstellen befinden, sind im FB 5 ca. 25 % Frauen. Der Fachbereich ist daher bestrebt, insbesondere den Anteil der Professorinnen über die Berufung geeigneter Bewerberinnen zu erhöhen und nimmt regelmäßig an Ausschreibungen zu Frauenförderprogrammen teil. So sind von den seit 2017 neu berufenen Professorinnen und Professoren zunehmend und zuletzt hälftig Frauen berufen worden, so dass hier die Planungsziele sogar leicht überschritten werden konnten. Auch werden gezielt geeignete Praktikerinnen für die Übernahme von Lehraufträgen angesprochen und gewonnen. In den Beschlussvorlagen für den Fachbereichsrat, beispielsweise zur Vergabe von Lehraufträgen, müssen stets die Auswirkungen auf die Chancengleichheit dargestellt werden. Die hochschulweite Frauenförderrichtlinie, die u. a. darauf abzielt, den Anteil an weiblichen Lehrkräften und Studierenden zu stärken, findet durchgängig Berücksichtigung.

Auch der Anteil von Studentinnen am FB 5 konnte mit 36,5 % leicht gegenüber dem Ziel von 33 % übererfüllt werden, so dass für 2023 als neuer Zielwert 39 % angestrebt wird. Der Anteil der Studentinnen im Bachelorstudiengang gPVD lag bei nicht unerheblichen Schwankungen in der letzten Akkreditierungsperiode insgesamt bei etwa einem Drittel. Dabei liegt der Anteil der Studentinnen des Laufbahnzweiges Kriminalpolizei bei ungefähr 45 bis 50 % und im Laufbahnzweig Schutzpolizei bei 25 bis 30 %. Zudem haben viele der Studierenden einen biculturellen Hintergrund, was nicht nur die Diversität fördert, sondern auch zur Chancengleichheit beiträgt.

Neben einem Schwerpunkt im Bereich Geschlechterforschung in dem Fachbereich 2 für Duale Studien mit einer befristeten Professur am Harriet Taylor Mill-Institut für Ökonomie und Geschlechterforschung der HWR Berlin¹⁷ (HTMI) soll eine weitere befristete Professur für Kriminologie im FB 5 durch eine Expertin besetzt werden, die explizit die bereits bestehende Genderperspektive in den Studiengängen erweitern kann. Eine Einbindung beider befristeter Professuren in das HTMI und in das FÖPS ist geplant und bietet umfangreiche Forschungszugänge in laufende und zu entwickelnde Zusammenhänge sowie zu erweiterten Qualifizierungs- und Vernetzungsmöglichkeiten.

Mehrere Lehrende des Studienganges des gehobenen Polizeivollzugsdienstes sind Mitglieder des HTMI. Geschlecht und Gender sind Forschungsschwerpunkte einiger Lehrenden des gehobenen Polizeivollzugsdienstes, wobei Studierende insbesondere durch Bachelorarbeiten aktiv in die Forschung eingebunden werden. Es besteht auch eine enge Zusammenarbeit mit der LSBT (Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans- und intersexuelle Menschen)-Abteilung der Polizei Berlin.

Wichtige zentrale Säulen stellen zudem die Satzung zur Verwirklichung der Chancengleichheit der Geschlechter vom 09.02.2016 sowie die Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Diskriminierung, Belästigung und Gewalt vom 31.01.2017 der HWR Berlin dar. Seit 2020 steht allen Mitgliedern der

¹⁷ Harriet Taylor Mill-Institut: <https://www.htmi.hwr-berlin.de> (zuletzt abgerufen am 8. Juli 2022).

Hochschule zudem ein Leitfaden für einen geschlechtergerechten Sprachgebrauch an der HWR Berlin zur Verfügung. Dieser bietet eine Orientierung dafür, (Bild-)Sprache geschlechtergerecht und diskriminierungsfrei zu verwenden. Die Anwendung einer genderneutralen Sprache wird in allen Unterlagen, die im Studiengang gPVD Verwendung finden, berücksichtigt. Die für den FB 5 der HWR Berlin geltenden Richtlinien zur Gestaltung wissenschaftlicher Arbeiten am FB 5, die regelmäßig überarbeitet und aktuellen Entwicklungen angepasst wird, regeln ebenfalls in einem eigenen Kapitel die Vorgaben zur gendergerechten Sprache.

Weitere Maßnahmen reichen von der besonderen Beachtung der Themen Gender, Gender(un)gerechtigkeit und Chancen(un)gleichheit in zahlreichen Lehrveranstaltungen, über gezielte „Ermutigungen“ von Studentinnen, sich für Stipendien und Preise, u.a. den POLITEIA-Preis¹⁸ zu bewerben bis hin zu der Vergabe von Abschlussarbeiten, die diese Aspekte thematisieren. Der dotierte POLITEIA-Preis zeichnet hervorragende schriftliche Arbeiten aus allen Studienfächern der HWR Berlin auf dem Gebiet der Frauen- und Geschlechterforschung aus. Zuletzt wurde eine ehemalige Studierende des Studiengangs gPVD mit der POLITEIA-Medaille 2019 geehrt, die sich in ihrer Abschlussarbeit mit dem Thema „Geschlechterproblematiken im Strafrecht – Eine Studie anhand von Beispielen aus dem materiellen und formellen Strafrecht“ beschäftigte.

Auf Studiengangsebene existiert bereits seit dem Wintersemester 2013/14 für Studierende mit Kindern des Bachelorstudiengangs gPVD eine familienfreundliche Studiengruppe, deren Lehrveranstaltungen regelmäßig nur zwischen 8 und 16 Uhr stattfinden.

Der Nachteilsausgleich ist in § 22 Abs. 6 APOgDPol geregelt: „Ist jemand wegen einer vorübergehenden körperlichen Beeinträchtigung den anderen Prüflingen gegenüber im Nachteil, können auf Antrag durch den Prüfungsausschuss angemessene Prüfungserleichterungen gewährt werden.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden aus Sicht des Gutachtergremiums auf der Ebene des Studiengangs gPVD sehr gut umgesetzt. Die verbindliche Definition von Zielen und der Zusammenstellung der zur Erreichung dieser Ziele getroffenen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sieht das Gutachtergremium als gut an, weil vom hochschulischen Gleichstellungszukunftskonzept nicht nur allgemeine Ziele, sondern für die einzelnen Fachbereiche auch Zielwerte vorgegeben werden, die aufgrund der Studierendenzahlen im FB 5 ganz wesentlich vom Studiengang gPVD getragen werden.

¹⁸ POLITEIA-Preis für studentische Arbeiten: <https://www.hwr-berlin.de/hwr-berlin/organisation-der-hochschule/frauen-und-gleichstellungsbeauftragte/gender-in-forschung-und-lehre/#c18889> (zuletzt abgerufen am 8. Juli 2022).

Insgesamt wird der Geschlechtergerechtigkeit und der Förderung der Chancengleichheit, auch von Studierenden in besonderen Lebenslagen, Rechnung getragen. Das Gutachtergremium hat den Eindruck gewonnen, dass geeignete Konzepte vorhanden sind und auch zielgerichtet angewandt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Aufgrund der Erkrankung an Corona durch zwei Gutachter erfolgte nicht wie vorgesehen eine Vor-Ort-Begehung, sondern die Gespräche wurden digital durchgeführt.

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag (StAkkStV)

Musterrechtsverordnung (MRVO)/Landesrechtsverordnung (BlnStudAkkV)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- Prof. Dr. Thorsten Heyer, Dekan, Fachbereich Kriminalpolizei, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (HS Bund)
- Gesine Willert, Prodekanin, Leiterin Fachgruppe Rechtswissenschaften, Dozentin für Strafrecht, Strafnebenrecht, Bürgerliches Recht, Fachbereich Polizei, Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung Schleswig-Holstein (FHVD SH)

b) Vertreter der Berufspraxis

- Friedel Durben, Polizeipräsident, Polizeipräsidium Trier, Polizei Rheinland-Pfalz

c) Vertreterin/Vertreter der Studierenden

- Matteo Rex, PHM, AstA Vertreter der Fak. II, AstA Vertreter der Studienkommission, Hochschule für Polizei Baden-Württemberg

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

Semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. Mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. Mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	
WS 2018/2019	329	103	239	84	73%							
SS 2018	300	105	233	86	78%							
WS 2017/2018	360	101	266	72	74%				284	79	78,89%	
SS 2017	368	105	295	100	80%				318	104	86,41%	
WS 2016/2017	330	109	269	93	82%				288	95	87,27%	
SS 2016	180	47	153	42	85%				167	46	92,78%	
WS 2015/2016	213	70	189	59	89%				197	61	92,49%	
Insgesamt	1751	537	1405	452	80%				1254	385	89,74%	

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

(1)	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
SS 2021	4	170	75	0	
WS 2020/2021	1	174	66	0	
SS 2020	0	150	118	3	
WS 2019/2020	2	205	83	0	
SS 2019	3	211	62	0	
WS 2018/2019	0	125	27	0	
SS 2018	5	146	39	0	
WS 2017/2018	0	98	42	0	
Insgesamt	11	1109	437	3	

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

(1)	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
SS 2021 ¹⁾	240		18		258
WS 2020/2021	229		23		252
SS 2020	266		19		285
WS 2019/2020	286		14		300
SS 2019	264		8		272
WS 2018/2019	149		7		156
SS 2018	189		4		193
WS 2017/2018	155		11		166
SS 2017	171		1		172
WS 2016/2017	157		2		159
SS 2016	124		7		131
WS 2015/2016	126		2		128
Insgesamt	2356		116		2472

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	22.06.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	04.03.2022
Zeitpunkt der Begehung:	21.04.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis 30.09.2015
Reakkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 19.05.2015 bis 30.09.2022 AQAS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Aufgrund der Erkrankung zweier Gutachter fanden die Gespräche digital statt.

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
APOgDPol	Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den Bachelorstudiengang gehobener Polizeivollzugsdienst (APOgDPol – B.A.) Vom 16. Februar 2016
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
BerIHG	Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz) in der Fassung vom 14.09.2021
BInStudAkkV	Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin) vom 16. September 2019
EPK	Entwicklungsplanungskommission
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
PA	Polizeiakademie Berlin
PolLVO	Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes – Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaufsichtsdienst (Polizei-Laufbahnverordnung) vom 3. September 2021
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
RStudPrüfO	Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 12.02.2019 und 05.11.2019, zuletzt geändert am 17.05.2022
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag
StudO	Studienordnung des Bachelorstudiengangs Gehobener Polizeivollzugsdienst des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (StudO/Pol B.A.) vom 12.04.2016, geändert am 15.11.2016

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehramtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)



§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 BlnStudAkkV](#)

[Zurück zum Gutachten](#)